

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Aschach an der Donau am 18.05.2020

Tagungsort: Aschacher Veranstaltungszentrum

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:05 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

1. Vizebgm. Weichselbaumer Franz

GVM Paschinger Franz

GRM Rosemarie Schwantner

GRM Knierzinger Christoph

GRM Schlagintweit Christian

GRM Hofer Herbert

GRM Rechberger Johann

GRM Freller Herbert

GRM Hirschberg Petra

GRM Leblhuber Christian

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Freller Herbert für Fr. Schlagintweit Anita

GRM Hirschberg Petra für Hrn. Ing. Gerhard Buchroithner

GRM Leblhuber Christian für Hrn. Perndorfer Manfred

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

2. Vizebgm. Haider Christoph

GRM Schaffrath Friedrich

GRM Leppen Felix

GRM Mag. Eggerstorfer Harald

GRM Mag. Manuel Gaadt

GRM Straßl Christian

Ersatzmitglieder FPÖ

GRM Schaffrath Fritz für Hrn. Radler Thomas

GRM Leppen Felix für Hrn. Mag. Haider Roman

GRM Mag. Eggerstorfer Harald für Fr. Mayrhofer Elisabeth

GRM Straßl Christian für Hrn. Wagner Thomas

Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ)

GVM Groiss Dietmar jun.

GRM Jäger Josef

GRM Ing. Lucan Matthias

GRM Frandl Ramona

GRM Ing. Peter Robert

Ersatzmitglieder SPÖ

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair

GRM Wassermaier Johannes

GRM Schnell Rosa

Ersatzmitglieder der GRÜNEN

Weiters anwesend:

AL Karin Rathmayr

VB I Pröhl Anita

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Besucher zur heutigen Sitzung.

Er stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Bevor die Sitzung beginnt, wird eine Schweigeminute für den verstorbenen Gemeinderat, Hrn. Stammler Roland abgehalten.

Der Bürgermeister schätzt nochmals seine geleistete Arbeit.

1.Wohnungsangelegenheiten
1.1. Information über die Wohnungsvergaben durch den Sozialausschuss

Über diesen Punkt wird ein eigenes Protokoll erstellt.

ENDE TOP 1.1.

2. Bauangelegenheiten

2.1. Vergabe der Straßenbauarbeiten für die Siedlungsstraße Ruprechting

Bericht des Vorsitzenden:

Die Arbeiten zur Errichtung der Aufschließungsstraße Ruprechting („Keplingergründe“) wurden seitens des Büros Krückl-Seidel-Mayr und Partner ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung fand am 26. 02. 2020 statt und erbrachte das im beiliegenden Protokoll verzeichnete Ergebnis. Die Angebote wurden seitens des Straßenplaners geprüft und er empfiehlt die Arbeiten an die Firma Held & Francke als Billigstbieter zu vergeben (siehe ebenfalls beiliegende Empfehlung).

Beratung:

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Fr. Dr. Wassermair: Die Straße ist schon fast fertig. Zur Absicherung der Ausfahrten auf die Ziegeleistraße ist ein Halteverbot (ausgenommen Zustell- und Ladetätigkeit) bis zur Ziegeleistraße 7 vorzusehen. Begründung: LKW-Verkehr vom Ziegelwerk Pichler, der im Falle von parkenden PKWs auf die linke Spur wechseln müsste und aufgrund der Sichtverhältnisse (Gartenmauern verdecken die Sicht) ausfahrende Fahrzeuge gefährdet.

Hr. Jäger: Ihn hat das Zustandekommen etwas gestört. Es hieß man muss den Grund um € 25.000,- ankaufen, da man zu den Gründen dahinter muss, damit die Müllabfuhr etc. durch kann. Mittlerweile weiß er, dass diese hinten über Ruprechting fährt. Das Haus wäre um ca. € 160.000,- zu kaufen gewesen. Insgesamt ist man jetzt bereits auf € 119.000,-, welche nicht notwendig gewesen wären. Andere Gemeinden hätten die Chance genutzt und das Haus gekauft.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die gegenständlichen Arbeiten an den Billigstbieter vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 2.1.



Gemeinde Aschach
z. Hd. Hr. Grünseis
Abelstraße 44
4082 Aschach a.d. Donau

Perg, 2.3.2020

Betrifft: Straßenbauarbeiten Errichtung Siedlungsstraße Ruprechtling
Vergabevorschlag

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Ausschreibung der Straßenbauarbeiten zur Errichtung der Siedlungsstraße Ruprechtling in Aschach erfolgte durch unser Büro.
Für die Angebotseinholung wurde ein Leistungsverzeichnis durch unsere Kanzlei erstellt, und an 6 Firmen versandt.

Das Vergabeverfahren erfolgte als nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung im Unterschwellenbereich. Die Vergabe der Leistung erfolgt an den Billigstbieter.
Nach Ablauf der Angebotsfrist langten 6 Angebote ein und wurden diese am 26. 2. 2020 im Zuge einer öffentlichen Angebotseröffnung geöffnet. Alle Angebote betreffend den Straßenbauarbeiten Baulos Ruprechtling in Aschach wurden in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft.
Sämtliche Angebote wurden auch rechnerisch geprüft und wurden keinerlei Rechenfehler vorgefunden.

Die Prüfung der Angebote ergab keine Änderung der Reihenfolge.
Die Einheitspreise des Billigstbieters sind aus Sicht des AG's als sehr günstig anzusehen, und wurden keine überhöhten Einheitspreise vorgefunden.

Für die Durchführung der Straßenbauarbeiten inkl. der Stützmauererrichtung wird hiermit der Billigstbieter

**Fa. Held und Francke
Baugesellschaft m.b.H.
Kotzinastr. 4
4030 Linz**

vorgeschlagen.

Die Angebotssumme des Billigstbieters inkl. 20 % USt. beträgt € 94.278,73.

Ich bitte um Bekanntgabe, ob unser Büro die Mitteilung an die Bieter gemäß §131 BvergG, betreffend Zuschlagsentscheidung versenden soll, bzw. ob die Vertragsausfertigung erstellt werden soll.

Zu beachten die 7 tägige Stillhaltefrist zur Auftragsvergabe ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe an die Firmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large circular flourish followed by the letters 'K Dieringer' in a cursive style.

Ing. Klaus Dieringer

Marktgemeindeamt: Aschach an der Donau

Pol. Bezirk: Eferding

Anboteröffnungsprotokoll

Bauvorhaben: Errichtung Siedlungsstraße Ruprechtling

Öffentlich/nicht öffentlich
ausgeschriebene Arbeit: nicht öffentlich ausgeschriebene Arbeiten


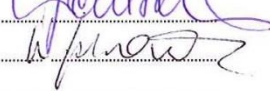
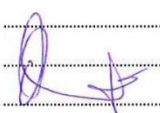

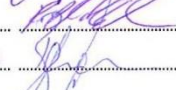

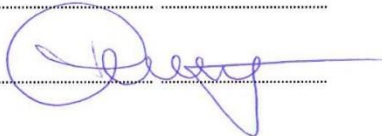
Ort, Datum, Uhrzeit
der Anbotseröffnung: Marktgemeindeamt Aschach/Donau, 26. Februar 2020, 10.00 Uhr

Anbotsteller	Angebotssumme	Anmerkungen
Fa. Swietelsky	EUR 108.411,22	
Fa. Strabag	EUR 126.069,83	
Fa. SZ-Bau	EUR 129.457,49	
Fa. Held & Francke	EUR 94.278,73	
Fa. Porr	EUR 108.197,34	* siehe unten
Fa. Hasenöhrl	EUR 110.400,10	
	Alle Summen inkl. Ust.	

3
5
6
7
2
4

* anstelle Pos. Stocken wurde Kugelstrahlen angeboten

Anwesende:

	Fraktion	Unterschrift
Gemeindevertreter:		
<u>Vzbgm. Franz Weichselbaumer</u>	ÖVP	
<u>Ing. Werner Schalek</u>	Grüne	
<u>Bauamtsleiter Oliver Grünseis</u>		
Firmenvertreter:	Firma	Unterschrift
<u>Manfred Danner</u>	Fa. Hasenöhrl	
<u>Helmut Riepl</u>	Fa. Porr	
<u>Werner Buchinger</u>	Fa. Held & Francke	
Planung und Bauleitung:		
<u>Ing. Klaus Dieringer, KSM</u>		

2.2. Vergabe Straßenbauarbeiten Sanierung von Gemeindestraßen

Bericht des Vorsitzenden:

Es wurden seitens der Gemeinde mit Unterstützung des Straßenplanungsbüro Krückl-Seidel-Mayr & Partner ZT-GmbH mehrere Straßensanierungsmaßnahmen ausgeschrieben. Es sind dies die Baulose Ritzbergerstraße (Bereich Brunnengasse bis Reitingerstraße), Sommerberg-Auffahrt, Zellerstraße (Sanierung und Erweiterung in Zusammenhang mit Apotheken-Neubau) sowie der südliche Bereich des Löwengartens (entlang der Liegenschaft Arthofer).

Die Ergebnisse der Angebotseröffnung vom 21. April 2020 sind dem beiliegenden Angebotseröffnungsprotokoll zu entnehmen. Die Angebote wurden seitens des Straßenplaners geprüft, der entsprechende Prüfbericht liegt ebenfalls bei. Aus diesem geht auch hervor, wie sich die Gesamtangebotssumme auf die einzelnen Baulose verteilt. Der Billigstbieter ist die Fa. Held & Francke.

Weiters ist anzumerken, dass im Rahmen der Ausschreibung festgelegt wurde, dass die Gemeinde durch die Vergabe nicht verpflichtet ist alle Baulose umzusetzen. Alle Varianten und Kombinationen sind hierbei denkbar.

Beratung:

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Hr. Ing. Peter Robert: Wird im Bauausschuss beraten, wann welches Vorhaben gemacht wird?

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Ja entweder im Bauausschuss oder im Gemeindevorstand. Es muss im Herbst wahrscheinlich sowieso ein Nachtrag erstellt werden.

Hr. Vizebgm. Haider: Man hat sich im letzten Herbst ein sehr ambitioniertes Straßenbauprogramm vorgenommen. Man hat dort mit Einnahmen kalkuliert, die man aufgrund der Krise bei weitem nicht mehr haben wird. Erst heute kam wieder ein Schreiben des Gemeindebundes, in dem steht, dass die Ertragsanteile um bis zu 30% einbrechen werden. Jeder kann sich ausrechnen, was dies für das Budget bedeuten wird.

Wenn man jetzt unterstellt, dass die Ertragsanteile im heurigen Jahr nur um 15% fallen und eventuell um 5% weniger Kommunalsteuer und div. andere Abgaben sinken, dann wird man um ca. € 350.000,- weniger haben als budgetiert wurde.

Lt. geplantem Budget wird man dann einen Abgang von ca. € 145.000,- haben, dies muss man dann durch Rücklagen ausgleichen. Das Land OÖ hat bereits Anfang April alle Gemeinden eindringlich ersucht, ganz genau zu überlegen, welche Vorhaben umgesetzt werden, da weniger Geld zur Verfügung stehen wird. Wieder Reserven aufzubauen im nächsten Jahr wird schwierig werden.

Man hat auch noch nicht berücksichtigt, dass bereits eine Vergabe für die Knierzinger Gründe durchgeführt wurde. Es sind hier auch € 100.000,- offen, die noch nicht verbaut worden sind.

Wenn man alles durchzieht, dann werden unsere Reserven im heurigen Jahr auf ca. € 140.000,- runterschmelzen. Man kann nicht sagen, ob man im nächsten Jahr noch ein ausgeglichenes Budget hinbekommt. Man sollte hier genau überlegen, was man tut. Wenn es einmal vergeben wurde, dann hat die H&F einen rechtlichen Anspruch darauf. Er würde hier sehr vorsichtig sein, denn man hat einige Sachen, die noch auf uns zukommen (Sanierung Gemeindeamt, FF Fahrzeug usw.)

Im Jahr 2022 fallen auch von einigen Darlehen die Annuitätenzuschüsse weg.

Er hat Hrn. Weichselbaumer eindringlich gebeten, nicht en bloc abstimmen zu lassen.

Man muss hier strategisch handeln. Er war damals auch dafür, aber die Situation hat sich massiv geändert.

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Es ist schon richtig, dass es eine gewisse Unsicherheit gibt, was die Ertragsanteile und andere Einnahmen der Gemeinde betrifft. Er hat jedoch in den letzten Wochen immer wieder verschiedene Zahlen erhalten. Er denkt da anders. Bezüglich dem Rechtsanspruch der H&F, möchte er dem nicht zustimmen. In den Ausschreibungsunterlagen steht dezidiert, dass die Gemeinde durch die Vergabe nicht verpflichtet ist, alle Baulose umzusetzen. Man hat daher alle Varianten und Möglichkeiten. Es wurden für die Straßenbaumaßnahmen € 300.000,- vorgesehen. Falls es wirklich extreme Minderungen geben sollte, heißt es nicht, dass man die ganzen 300.000,- heuer verbauen muss. Man kann es sich richten. Aus seiner Sicht sind im Budget auch zwei Posten drinnen, die man heuer nicht angreifen wird (Arztstelle, AVZ Reparaturen). Bei der Kommunalsteuer sieht er nicht so schwarz, da große Firmen ihre Mitarbeiter nicht auf Kurzarbeit geschickt haben und normal einzahlen.

Was setzt man als Gemeinde für ein Signal, wenn man sagt, man macht heuer nichts mehr? Er ist der Meinung, dass man es machen sollte. Der Gemeinderat kann natürlich anders entscheiden.

Hr. Vizebgm. Haider: Es geht nicht darum gar nichts zu machen. Er hat einige Male gebeten nicht en bloc auszuschreiben und es wurde trotzdem gemacht. Wenn man im schlimmsten Fall Abgangsgemeinde wird und man diverse Unterstützungen braucht, wird das Land vorlegen, dass die Gemeinden darauf hingewiesen wurden. Man räumt nicht sein Sparbuch leer, wenn man nicht weiß, wie es im nächsten Jahr weitergeht.

Fr. Dr. Wassermair: Wir haben die verschiedenen zur Sanierung oder Fertigstellung anstehenden Straßen besichtigt und sind zum Schluss gekommen, dass die Staubfreimachung der Straße in der neuerrichteten Siedlung Knierzingergründe vordringlich ist. Die Vergabe war in der Gemeinderatssitzung am 25.6.2018. Weiters die Verbreiterung der Zellerstraße, falls der Neubau der Apotheke spruchreif wird und die Sanierung der löchrigen Straße zum Sommerberg.

Hr. Jäger: Als dies im Finanzausschuss besprochen wurde, konnte keiner wissen, dass es sich so entwickelt. Man sollte schon genau überlegen, was man ausgibt und was nicht.

Warum kann man jetzt nicht z.B. die Zellerstraße beschließen und alles andere nach der Reihe, je nachdem wie man sich finanziell bewegen kann.

Hr. Mag. Gaadt: Er würde es auch nach Zustand vergeben. Bei einer en bloc Vergabe wird er nicht zustimmen.

Hr. Wassermair: Er vertraut darauf, dass- wenn in der Ausschreibung drinnen steht, dass sich die Gemeinde die Umsetzung vorbehält- das bindend ist. Zur grundsätzlichen finanziellen Situation: Wir sind als Gemeinde für den Erhalt der Infrastruktur verantwortlich. Und die beste Investition, die eine Gemeinde machen kann, ist die in die Infrastruktur, denn langfristig bringt es auch Geld, wenn Menschen durch die erhöhte Lebensqualität im Ort bleiben oder herziehen.

Vorsitzender: Aufgrund der Auftragsgröße hat man super Konditionen erhalten.

Hr. LR Hiegelsberger warnte ausdrücklich davor, geplante Sachen nicht durchzuführen, denn im nächsten Jahr wird es sicher teurer, wenn man überhaupt dann Baufirmen zur Durchführung bekommt. Wenn man es um zwei Jahre verschiebt, wird man sicher um € 100.000,- mehr bezahlen.

Es entsteht hierüber noch eine Diskussion und der Punkt wird bis zur nächsten Sitzung vertagt. Der Vorsitzende ist nicht dafür. Die Mehrheit ist jedoch für eine Vertagung.

ENDE TOP 2.2.



Gemeinde Aschach
z. Hd. Hr. Grünseis
Abelstraße 44
4082 Aschach a.d.Donau

Perg, 29.4.2020

Betrifft: Straßenbauarbeiten Sanierungen von Gemeindestraßen
Vergabevorschlag

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Ausschreibung der Straßenbauarbeiten zur Sanierung von 4 Gemeindestraßen in Aschach erfolgte durch unser Büro.
Für die Angebotseinholung wurde ein Leistungsverzeichnis durch unsere Kanzlei erstellt, und an 5 Firmen versandt.

Das Vergabeverfahren erfolgte als nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung im Unterschwellenbereich. Die Vergabe der Leistung erfolgt an den Billigstbieter.
Nach Ablauf der Angebotsfrist langten 4 Angebote ein und wurden diese am 21.4. 2020 im Zuge einer öffentlichen Angebotseröffnung geöffnet. Alle Angebote betreffend den Sanierungsarbeiten der 4 Straßen in Aschach wurden in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft.
Sämtliche Angebote wurden auch rechnerisch geprüft und wurden keinerlei Rechenfehler vorgefunden.

Die Prüfung der Angebote ergab keine Änderung der Reihung.
Die Einheitspreise des Billigstbieters sind aus Sicht des AG's als sehr günstig anzusehen, und wurden keine überhöhten Einheitspreise vorgefunden.

Für die Durchführung der Arbeiten zur Sanierung der Gemeindestraßen wird hiermit der Billigstbieter

**Fa. Held und Francke
Baugesellschaft m.b.H.
Kotzinastr. 4
4030 Linz**

vorgeschlagen.

Die Angebotssumme des Billigstbieters inkl. 20 % USt. beträgt € 221.000,78

Anbei die Auflistung der Angebotskosten der einzelnen Bauabschnitte:

Ritzbergerstraße: netto 47.581,26

Sommerberg: netto 29.700,73

Zellerstraße: netto 56.584,82

Löwengarten Süd: netto 50.300,51

Ich bitte um Bekanntgabe, ob unser Büro die Mitteilung an die Bieter gemäß §131 BvergG, betreffend Zuschlagsentscheidung versenden soll, bzw. ob die Vertragsausfertigung erstellt werden soll.

Zu beachten die 7 tägige Stillhaltefrist zur Auftragsvergabe ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe an die Firmen.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Klaus Dieringer



ZT-GmbH für Bauingenieurwesen & techn. Physik
A - 4320 Perg, Naamerstraße 20
www.ksm-ingenieure.at

Marktgemeindeamt: Aschach an der Donau

Pol. Bezirk: Eferding

Anboteröffnungsprotokoll

Bauvorhaben: Errichtung Siedlungsstraße ~~Ruprechtling~~ ASCHACH

Öffentlich/nicht öffentlich
ausgeschriebene Arbeit: nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung im Unterschwellenbereich

Ort, Datum, Uhrzeit
der Anbotseröffnung: Marktgemeindeamt Aschach/Donau, 21. April 2020, 10.00 Uhr

Anbotsteller	Angebotssumme	Anmerkungen
Fa. Swietelsky	€ 255.252,36	Begleitschreiben als Beilage
Fa. Porr	€ 233.767,52	
Fa. Held & Francke	€ 221.000,78	Begleitschreiben als Beilage
Fa. Strabag	€ 253.753,08	
	Alle Summen inkl. Ust.	

Anwesende:

	Fraktion	Unterschrift
Gemeindevertreter: <u>Bgm. Ing. Friedrich Knierzinger</u>	<u>ÖVP</u>	<u>Knierzinger</u>
<u>Vzbgm. Franz Weichselbaumer</u>	<u>ÖVP</u>	<u>Weichselbaumer</u>

<u>Stieger Bianca</u>		<u>Stieger</u>

Firmenvertreter:	Firma	Unterschrift

Planung und Bauleitung: Ing. Klaus Dieringer, KSM

Dieringer

2.3. Teilungsplan Siernerstraße (Bereinigung Grundgrenzen) – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Hinsichtlich der Bereinigung der Straßengrundgrenzen in der Siernerstraße gemäß der in den Gemeinderatssitzungen vom 30.09.2019 bzw. 09.12.2019 beschlossenen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümer wurde nach Endvermessung nun ein Teilungsplanung vom Zivilgeometer-Büro DI Bauer erstellt. Dieser liegt in der Amtsvortragsmappe. Das Verfahren zur Grundübernahme soll mit Beschluss dieses Teilungsplanes zum Abschluss gebracht werden.

Nach dem Beschluss sollen auch die vereinbarten Entschädigungen ausbezahlt werden.

Beratung:

Hr. Vizebgm. Weichelbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Teilungsplan zum Zweck der Grundübernahme gem. § 15 LiegTeilG beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 2.3.

2.4. Bebauungsplanänderung Nr 20 des Bebauungsplanes Nr. 5 (Siernerstraße) – Fassung eines Einleitungsbeschlusses

Bericht des Vorsitzenden:

Der Eigentümer des Grundstückes Nr. 884/4 ersucht die Gemeinde um Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes für das Grundstück. Dieses soll in naher Zukunft einer Bebauung zugeführt werden.

Hauptsächlich geht es um die Ausformung der ausgewiesenen bebaubaren Fläche. Diese soll auf die gemäß Oö. Bauordnung üblichen 3 m zu den Nachbargrundgrenzen erweitert werden, der Abstand zur Straße bleibt mit 5 m gleich. Anpassungen sollen auch bei der Dachneigung vorgenommen werden. Diese soll künftig zumindest 10° betragen (vorher zwischen 20 und 35 °), die Dachform bleibt mit Sattel oder Walmdach gleich. Dies soll im Sinne modernerer Bebauungsvarianten ermöglicht werden. Gebäudehöhen bleiben mit 2 + D gleich. Der Entwurf basiert auf einer Grobplanung des Grundstückseigentümers.

Beratung:

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Fr. Dr. Wassermair: Es ist grundsätzlich in Ordnung. Es sollte zur Information nur angemerkt werden, dass es sich um die Straße Vorderer Sierner handelt und auf diesem Grundstück und dem daneben (Ziegeleistraße 5) eine gemeinsame Doppelgarage- mit Zufahrt Vorderer Sierner- steht. Laut Plan soll die eine Hälfte der Doppelgarage abgerissen werden. Der jetzige Eigentümer des Grundstückes hat sich diesbezüglich bis jetzt noch nicht beim Mitbesitzer der Doppelgarage gemeldet.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Einleitung des Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 5 (Siernerstraße) möge auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs des Ortsplaners beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 2.4.

GEMEINDE ASCHACH		EV.NR	EV.NR.AE
		5	23
BEBAUUNGSPLAN NR. 5 ÄNDERUNG NR. 20 M 1:1000			
ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS <small>DES GEMEINDERATES</small>	
<small>AUFLAGE</small>	<small>VON</small>	<small>BIS</small>	<small>ZAHL</small>
			<small>DATUM</small>
<small>RUNDSIEGEL</small>		<small>BÜRGERMEISTER</small>	
GENEHMIGUNG <small>DER O.OE. LANDESREGIERUNG</small>		KUNDMACHUNG	
		<small>KUNDMACHUNG</small>	<small>VOM</small>
		<small>ANSCHLAG</small>	<small>AM</small>
		<small>ABNAHME</small>	<small>AM</small>
		<small>RUNDSIEGEL</small>	<small>BÜRGERMEISTER</small>
VERORDNUNGSPRÜFUNG <small>DURCH DAS AMT DER O.OE. LANDESREGIERUNG</small>			
PLANVERFASSER			
	<small>NAME</small>	ARCH.Dipl.Ing. Helmuth SCHWEIGER	
	<small>ANSCHRIFT</small>	Honauerstrasse 14 4020 LINZ <small>TELEFON: 0732/79 56 00 mail office@arch-schweiger.at</small>	
<small>RUNDSIEGEL</small>	<small>ORT</small>	<small>LINZ</small>	<small>DATUM: 5.2.2020</small>
		<small>UNTERSCHRIFT</small>	



LEGENDE BEBAUUNGSPLAN

 GEBÄUDE ABBRUCH

 GEBÄUDE BESTAND








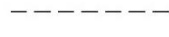

 GEBÄUDE GEPLANT

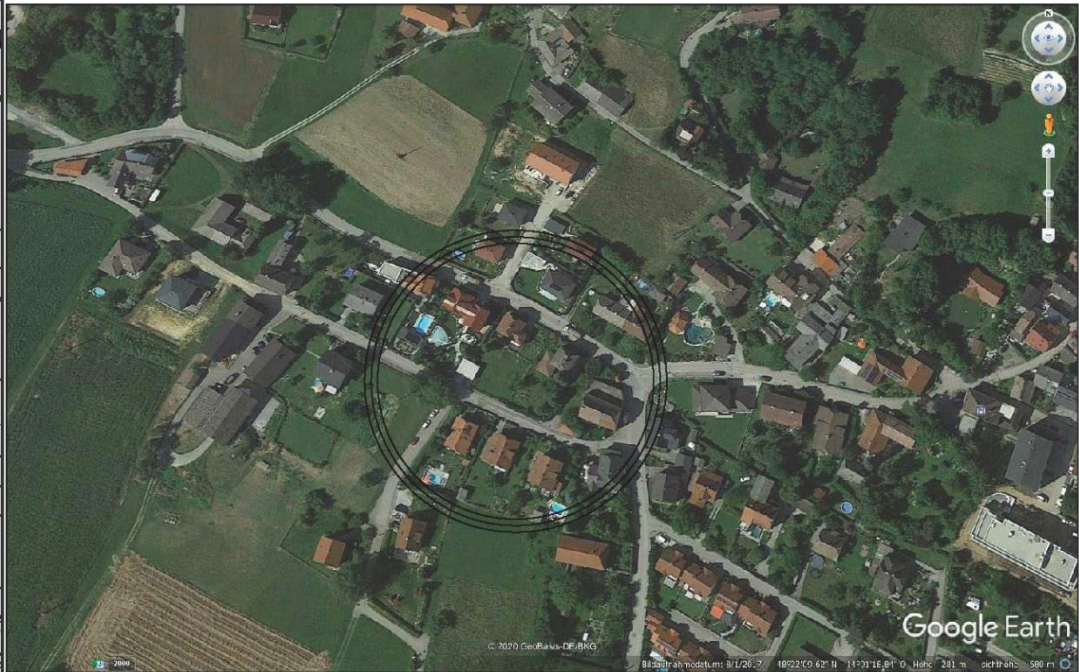
WIDMUNGSKATEGORIE	max. GESCHOSSANZAHL
BAUWEISE	GFZ

WIDMUNGSKATEGORIE: W...WOHNEN

BAUWEISEN: S...SONSTIGE BAUWEISE

O...OFFENE BAUWEISE

	STRASSENFLUCHTLINIE
	BAUFLUCHTLINIE
	GRENZLINIE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. BAUL. NUTZUNG
	GRUNDSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
	GRUNDSTÜCKSGRENZE AUFZULASSEN
	BAUPLATZGRENZE GEPLANT
	GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES
	KANAL



ERLÄUTERUNG

1. PLANGRUNDLAGEN:

Katastralmappe 1:1000 der Gemeinde Aschach

2. FLUCHTLINIEN

Nicht kotierte Abstandsmaße der Baufluchtlinien sind maßstabsgerecht direkt dem Plan zu entnehmen.

Abstand jedoch mind. 3.00m;

Abstand der Haupt- und Nebengebäude entsprechend dem Bautechnikgesetz;

3. EINFAMILIENHÄUSER

3.1 GEBÄUDEHÖHEN – SOCKEL:

Max. 2 Vollgeschosse zulässig, jedoch keine Übermauerung über der letzten Geschossdecke

Übermauerung max. 1.20m bei 1 + D

3.2 FIRSTRICHTUNG – DACHNEIGUNG:

Hauptfirstrichtung (= Richtung des Hauptbaukörpers) kann gewählt werden.
DACHFORM Sattel - oder Walmdach min. Neigung 10 Grad

3.3 GARAGEN:

mind. 1 Garage + 1 Stellplatz auf eigenem Grund oder 1 Doppelgarage;
vor der Garage sind min. 5.00m auf eigenem Grund freizuhalten;

3.4 SONSTIGE NEBENGEBÄUDE

... wie Schuppen, Gartenhütten, usw. dürfen ein max. Ausmaß von 15m² aufweisen;

3.5 EINFRIEDUNGEN:

Einfamilienhäuser: Eine möglichst gleichartige Gestaltung ist anzustreben.

4. VER- UND ENTSORGUNG:

4.1 Wasserversorgung: Zentrale WW- Anlage

4.2 Abwasserbeseitigung: Kanalisation

4.3 Stromversorgung: öff. - Leitungsnetz

3. Subventionen

3.1. Subventionsansuchen des Tourismusvereines Aschach/Donau – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Seitens des Tourismusvereines wurde schon vor einiger Zeit um Unterstützung der laufenden Projekte gebeten. Es soll nunmehr ein Betrag von € 6.000,-- für die Jahre 2020, 2021 und 2022 beschlossen werden.

Beratung:

Fr. Dr. Wassermair: Wir werden der Subvention in dieser Form nicht zustimmen, da wir bisher Transparenz, eine ausreichende und rechtzeitige Projekt-Kommunikation sowie die Einbindung von Gemeindevertretern aller Fraktionen und vor allem auch der von gewissen Vorhaben besonders betroffenen Bevölkerung wirklich vermissen.

Hr. Jäger: Ihn würde interessieren, um welches Projekt es sich handelt.

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Als der neue Gästesteg errichtet wurde, gab es eine REGEF Förderung. Als Tourismusverband konnte man das Ersparte für die Aufbringung der Eigenmittel verwenden, sonst hätte man dies in den überörtlichen Tourismusverband überlassen müssen. Dadurch wurde die Subvention auf die Jahre aufgeteilt.

Hr. Groiss jun.: Er ist der Meinung von Fr. Dr. Wassermair. Es steht nicht drinnen für welche Projekte die Förderung genommen wird. Er weiß schon warum, weil man nicht doppelt fördern darf, obwohl man dies gerade beschließen soll.

Beim Lebenswerten Aschach werden zumindest die Projekte vorgestellt, bevor die Subvention fließt.

Antrag des Vorsitzenden:

Dem Tourismusverein möge eine außerordentliche Subvention in Höhe von € 6.000,- /Jahr für die Jahre 2020, 2021 und 2022 genehmigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte Grün Fraktion und die gesamte SPÖ Fraktion enthalten sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 3.1.

4. Haushaltsgebarung

4.1. Prüfbericht des Prüfungsausschusses am 12. 3. 2020 – Kenntnisnahme

Bericht des Vorsitzenden:

Hr. Mag. Gaadt verliest den Bericht.

Bericht

über die Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses am 12.03.2020 um 18:30 Uhr am Gemeindeamt Aschach an der Donau

Anwesende:

Mag. Manuel Gaadt, Obmann, Johann Rechberger, Ing. Werner Schalek und Irmtraud Dieplinger-Groiss (Schriftführerin)

Der Obmann begrüßt alle Erschienenen und eröffnet die Sitzung um 18:30 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1 Rechnungsabschlussprüfung 2019

Prüfungsziel:

- Ordnungsgemäße Darstellung des Finanzjahres im Rechnungsabschluss nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen

Prüfungshandlungen:

- Vollständigkeitsprüfung der Nachweise gem. § 75 GemHKRO
- Abstimmung Kassabestand mit Kassabuch sowie Bankbestände mit Kontoauszügen
- stichprobenartiger Abgleich der Darlehensstände mit den Tilgungsplänen
- Prüfung der Höchstgrenzen der Repräsentationsausgaben
- inhaltliche Besprechung ausgewählter Positionen aus dem Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalt sowie diverser Nachweise zum Rechnungsabschluss

Feststellungen:

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechnungsabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen der unten beschriebenen Sachverhalte den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen sind uns keine Hinweise bei den durchgeführten Prüfungshandlungen ersichtlich geworden, die auf wesentliche Fehler im Rechnungsabschluss hinweisen würden.

Die Einschränkungen betreffen folgende Punkte:

- Die Nachweise für die Anzahl der Pensions- und Ruhegenussempfänger gem. § 75, Abs.2 Ziff. 12 GemHKRO und die Gegenüberstellung des Dienstpostenplans zu der Anzahl der am 31. Dezember des Finanzjahres ständig beschäftigten Dienstnehmer gem. § 75, Abs.2 Ziff. 11 GemHKRO sind nicht standardmäßig im Rechnungswesenprogramm inkludiert und nicht im Rechnungsabschluss enthalten. Die Anzahl der Ruhegenussempfänger sowie die Erläuterung zu den beschäftigten Dienstnehmern werden im Rechnungsabschluss 2019 noch manuell ergänzt.
- Das Vermögen der Gemeinde Aschach wurde an die tatsächliche Neubewertung für die neue Vermögensrechnung im RA 2019 angepasst. Daraus ergaben sich Auswirkungen im Bereich der Abschreibungsdarstellung nur beschränkt aussagekräftig sind. Eine diesbezügliche Erläuterung wird noch in den Bericht zum RA 2019 aufgenommen.
- Haushaltsansatz 163 Freiwillige Feuerwehren enthält entgegen der in der Gemeinderatssitzung vom 15.3.2018 festgehaltenen Vereinbarung, dass die Einnahmen aus den technischen Einsätzen der FF Aschach im Rechnungsabschluss dargestellt werden sollen, keine Einnahmenpositionen. Die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben ist damit in dieser Position fehlerhaft und sollte korrigiert werden. Die Korrekturbuchung sollte dabei als durchlaufender Betrag (sowohl in den Einnahmen als auch in den Ausgaben) dargestellt werden.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Feststellungen sowie den Korrekturempfehlungen stellt der Prüfungsausschuss den Antrag an den Gemeinderat, den vorliegenden Rechnungsabschluss 2019 zu genehmigen.

Empfehlungen:

- Die Einnahmen aus den technischen Einsätzen sind von der FF Aschach zu erheben und als Bruttodarstellung in den Rechnungsabschluss aufzunehmen.

Ende des Berichtes

Der Obmann schließt die Sitzung um 20:50 Uhr

F.d.R.d.A.:

Unterschriften der am 12.03.2020 anwesenden Personen:
Vorstehender Prüfungsbericht wurde vom Bürgermeister im Sinne des § 91 Abs.
4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister:

Der Prüfungsbericht wurde dem Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach in
der Sitzung am vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Beilage zum Prüfungsbericht - Kennzahlenaufstellung - 3 Jahres-Vergleich

Kennzahl	Berechnung	2019	2018	2017	Veränderung 2019 zu 2018	in %
Ergebnis der laufenden Gebarung	na	673.871,21	763.806,37	533.569,82	-89.935,16	-11,8%
Ergebnis der Vermögensgebarung	na	-958.755,37	-488.718,11	-526.484,78	-470.037,26	96,2%
Ergebnis der Finanztransaktionen (exkl. Rücklagenentnahmen und -zuführungen)	na	83.395,89	-197.686,45	-227.457,53	281.082,34	-142,2%
Saldo		-201.488,27	77.401,81	-220.372,49	-278.890,08	-360,3%
Einnahmen Ertragsanteile	na	1.961.184,84	1.879.442,64	1.757.033,07	81.742,20	4,3%
Ausschließliche Gemeindeabgaben	na	1.124.175,28	1.062.562,04	972.888,16	61.613,24	5,8%
Einnahmen aus Dienstleistungen	na	983.411,71	976.419,58	937.526,73	6.992,13	0,7%
Personalausgaben inkl. Pensionen	na	1.101.713,94	1.045.661,64	1.042.233,07	56.052,30	5,4%
Sozialhilfeverbandsumlage	na	664.635,00	622.772,00	633.106,79	41.863,00	6,7%
Krankenanstaltenbeitrag	na	523.428,00	505.724,00	479.526,00	17.704,00	3,5%
Schuldendienst	na	293.032,52	270.534,00	271.749,27	22.498,52	8,3%
Schuldenstand Ende Finanzjahr	na	4.091.998,78	3.995.646,01	4.194.882,96	96.352,77	2,4%
Schulden in Relation zu ordentlichen Einnahmen	Schuldenstand / ordentliche Einnahmen	83,7%	86,0%	97,2%	-2,3%	-2,7%
Personalintensität	Personalausgaben / Gesamtausgaben (OH)	22,5%	22,5%	23,9%	0,0%	0,1%
Personalkosten je Wohnsitz	Personalausgaben / Wohnsitz	454,50	431,38	429,96	23,12	5,4%
Kostendeckung Abfallbeseitigung	Einnahmen - Ausgaben	37.623,49	15.173,31	-19.537,38	22.450,18	148,0%
Kostendeckung Wasser	Einnahmen - Ausgaben	100.386,00	72.907,95	99.100,08	27.478,05	37,7%
Kostendeckung Abwasser	Einnahmen - Ausgaben	53.291,39	99.229,47	31.276,85	-45.938,08	-46,3%
Kostendeckung AVZ	Einnahmen - Ausgaben	-10.201,98	-6.454,99	-1.280,27	-3.746,99	58,0%
Kostendeckung Essen auf Räder	Einnahmen - Ausgaben	-2.901,11	-5.608,79	-4.442,32	2.707,68	-48,3%
Kostendeckung Kindergartentransport	Einnahmen - Ausgaben	-11.993,24	-12.996,12	-12.825,72	1.002,88	-7,7%
Subventionen	lt. Subventionsaufstellung	45.555,21	44.093,02	36.660,45	1.462,19	3,3%
Subventionen pro Einwohner	Subventionen / Einwohnerzahl 31.10.2017	20,64	19,91	16,75	0,73	3,7%

AL Rathmayr: Von der FF Aschach wurde die Abrechnung der technischen Einsätze vorgelegt. Der Gemeinderat wird über die einzelnen Positionen abstimmen müssen. Dies wird dann in den Rechnungsabschluss noch eingearbeitet. Der Dienstpostenplan ist dabei und auch die Anzahl der Ruhegenussempfänger.
Hr. Groiss jun.: Die im Bericht genannte Gemeinderatssitzung war nicht am 15.3.2018, sondern am 26.3.2018.

ENDE TOP 4.1.

4.2. Rechnungsabschluss 2019 – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Bericht zum Rechnungsabschluss des Finanzjahres 2019

Ordentlicher Haushalt:

Der ordentliche Haushalt des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2018 schließt bei Gesamteinnahmen von € **4.868.656,40** und Gesamtausgaben von € **4.868.656,40** ausgeglichen.

Der verbleibende Abgang im AOH (€ **499.297,90**) setzt sich zusammen aus
) dem Vorhaben „**Turnsaal neu**“ (€ 490.800,00), bei dem lt. Finanzierungsplan vom Land OÖ noch LZ und BZ (2020 und 2021) erwartet werden,
) und dem Vorhaben „**LIS**“ **Leitungsinformationssystem** (€ 8.487,90), bei dem KPC-Zuschüsse erwartet werden

Weiters besteht beim Vorhaben „Wildbachverbauung Schönleitenbach“ ein Überschuss (€ 770,85) aufgrund eines von der Wildbach- und Lawinenverbauung nachträglich ausbezahlten Guthabens.

Größere Abweichungen vom Voranschlag sind in der entsprechenden Auswertung ersichtlich.

Die **Zuführungen an den Außerordentlichen Haushalt** setzen sich wie folgt zusammen:

1) 1/980/9100	€	273.333,92	ordentlicher Überschuss
2) 1/980/9101	€	1.298,91	Verkehrsflächenbeitrag
3) 1/980/9105	€	1.495,65	Aufschließungsbeiträge Straßen
4) 1/980/91001	€	104.283,00	Strukturfonds Straßensanierung
6) 1/980/9103	€	23.739,58	Anschlussgebühren Kanal
7) 1/980/9107	€	728,48	Aufschließungsbeiträge Kanal

In Summe sind das € 404.879,54. Dieser Betrag wurde zugeführt an

<i>Fassade Sportplatzgebäude</i>	€	10.743,63 (OH Überschuss)
<i>Krabbelstube</i>	€	28.731,94 (OH Überschuss)
<i>Pavillon Kurzwernhartplatz</i>	€	19.000,00 (OH Überschuss)
<i>Beleuchtung Promenade</i>	€	6.878,25 (OH Überschuss)
<i>AVZ Sanierungsarbeiten</i>	€	25.357,20 (OH Überschuss)
<i>Straßenbauprogramm 2010 - 2018</i>	€	151.404,22 (OH Überschuss)
	€	1.298,91 (Verkehrsflächenbeitrag)
	€	1.495,65 (Aufschließungsbeiträge Straßen)
	€	104.283,00 (Strukturfonds)
<i>Kanalsanierung 4. Etappe</i>	€	31.218,68 (OH Überschuss)
	€	23.739,58 (Anschlussgebühren Kanal)
	€	728,48 (Aufschließungsbeiträge Kanal)

Zuführung aus **Rücklagen**:

<i>Turnsaal neu</i>	€	282.429,78 (Zuführung aus OH-Überschuss-Rücklage)
<i>Straßenbauprogramm</i>	€	7.665,13 (Zuführung aus OH-Überschuss-Rücklage)

Außerdem wurden folgende Beträge an **Rücklagen** zugeführt:

Zuführung zu *Rücklage Wasserversorgung* (zweckgebunden): € 14.157,28 setzt sich zusammen aus:

2/850/850	€	13.790,52	zugeführt über 1/850/298 (Anschlussgebühren Wasser) und
2/920/8442	€	366,76	zugeführt über 1/981/298 (Aufschließungsbeiträge Wasser)

Außerordentlicher Haushalt:

1) 000633 Wildbachverbauung Schönleitenbach

Das bereits abgeschlossene Vorhaben weist aufgrund eines nachträglich ausbezahlten Guthabens einen Überschuss in der Höhe von € 770,85 auf.

2) 002126 Turnsaal neu

Hier wurde eine Rücklagenzuführung in der Höhe von € 282.429,78 vorgenommen. Nach Eingang von LZ und BZ in der Höhe von insgesamt € 491.100,00 verbleibt ein Abgang iHv € 490.800,00, der 2020 und 2021 durch BZ und LZ abgedeckt wird.

3) 240001 Krabbelstube

Deckung der Ausgaben für Betriebsausstattung (€ 28.731,94) durch eine entsprechende Zuführung aus dem OH.

4) 262001 Fassade Sportplatzgebäude

Der Abgang aus dem Vorjahr (€ 10.743,63) wurde durch eine Zuführung aus dem OH abgedeckt, da die Gemeinde bis dato keine Förderung erhalten hat.

5)369000 Pavillon Kurzwernhartplatz

Ausgabenabdeckung (€ 19.000,00 durch eine Zuführung aus dem OH

6)612008 Straßenbauprogramm

Ausgaben:

€ 276.146,91 Straßensanierung

€ 48.000,00 Abgang Vorjahre

Einnahmen:

€ 58.000,00 LZ Land OÖ

€ 104.283,00 Zuführung aus dem OH (Strukturfonds)

€ 155.184,44 Zuführung aus dem OH

€ 1.298,91 Zuführung Verkehrsflächenbeiträge

€ 1.495,65 Zuführung Aufschließungsbeiträge Straßen

€ 3.884,91 Zuführung Rücklage OH-Überschuss

7)816100 Beleuchtung Promenade

Ausgaben iHv € 10.551,29 werden abgedeckt durch € 3.673,04 LZ und € 6.878,25 Zuführung aus dem OH.

8)851003 Kanalsanierung 3. Etappe

Nach Abdeckung der Ausgaben inkl. Vorjahres-Abgang (€ 245.825,22) mittels Darlehen wurde der restliche Darlehensbetrag auf Das Vorhaben „Kanalsanierung 4. Etappe“ übertragen.

9)851004 Kanalsanierung 4. Etappe

Ausgaben: € 3.721,65 (2019)

€ 156.589,87 (Abgang Vorjahr)

Abdeckung durch: € 104.174,78 (Darlehensübertrag von 851004)

€ 31.218,68 (Zuführung aus OH)

€ 23.739,58 (Anschlussgebühren)

€ 728,48 (Aufschließungsbeiträge)

10)851111 LIS

Ausgaben 2019: € 8.487,90 verbleiben als Abgang, bis zum Abschluss des Vorhabens (31.12.2020). Das Vorhaben mit einem Finanzierungsvolumen von insgesamt € 120.000,00 soll aus Eigenmitteln (€ 70.000,00) und KPC Zuschüssen finanziert werden.

11)891001 Dachsanieierung AVZ

Der Abgang aus dem Vorjahr (€ 100.000,00) wurde 2019 durch eine Bedarfszuweisung abgedeckt .

12)891003 AVZ Sanierungsarbeiten

Ausgaben von € 25.357,20 (Brandmeldeanlage, Wandverkleidung, Malerarbeiten) – Abdeckung durch eine Zuführung aus dem OH.

Nach den Zuführungen bestehen mit 31.12.2019 **Rücklagen** in der Höhe von insgesamt € 745.491,03. Diese befinden sich zur Verstärkung des Kassenkredits auf den Durchläuferkonten 9/0/939 (zweckgebundene Wasser-Rücklage € 36.455,95) bzw. 9/939001 (Rücklage OH-Überschuss € 709.035,08).

AL Rathmayr: Im Bericht steht Finanzjahr 2018 – dies gehört auf 2019 ausgebessert. Im Amtsvortrag ist der Bericht des Rechnungsabschlusses drinnen. Es wurde eine Prüfung durch den Prüfungsausschuss durchgeführt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Änderungsantrag bezüglich Verrechnung der technischen Einsätze der FFW Aschach/Donau möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

Antrag des Prüfungsausschusses:

Der vorliegende Rechnungsabschluss möge genehmigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.2.



Marktgemeinde Aschach

Abelstraße 44; 4082 Aschach

Aschach an der Donau, am 15.04.2020

An den
Gemeinderat
der Marktgemeinde Aschach an der Donau

Betrifft: **Verrechnung der technischen Einsätze der FFW Aschach an der Donau**

Bezugnehmend auf das Schreiben der FFW Aschach vom 20.03.2020 betreffend die Verrechnung der technischen Einsätze ergeben sich folgende Änderungen im Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020:

1. **2/163/810 Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Leistungen: € 3.359,00**
Einnahmen aus den technischen Einsätzen der FFW Aschach.
2. **1/163/754 Laufende Transferzahlungen an sonstige Träger des öffentl. Rechts: € 3.359,00**
Auszahlung Globalbudget FFW Aschach

Der entsprechende Änderungsantrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau wird gestellt.

Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]



FREIWILLIGE
FEUERWEHR
ASCHACH AN DER DONAU

Freiwillige Feuerwehr Aschach a.d.D.

Eingel. 23. März 2020

Zahl:

Marktgemeindeamt
Aschach an der Donau
Abelstraße 44
4082 Aschach an der Donau

4082 Aschach an der Donau
Ritzbergerstraße 34

Tel.-Nr. mobil (Kdt): 0664/8492141
Tel.-Nr. (FW-Haus): (07273) 8322
Fax-Nr.: (07273) 8322 DW18
E-Mail: kdt@feuerwehr-aschach.at

Datum: 20. März 2020

Betreff: Verrechnung der technischen Einsätze

Die Freiwillige Feuerwehr Aschach an der Donau hat für die technischen Einsätze im Jahr 2019 insgesamt einen Betrag von

€ 3.359,-

verrechnet.

Dieser Betrag enthält keine Mannstunden und setzt sich lediglich aus den verrechneten Gerätschaften und Fahrzeugen zusammen.

HBI Ing. DI Andreas Moser



4.3. Finanzierungsplan „Neubau der Rot-Kreuz-Ortsstelle Hartkirchen“ – neuerliche Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Aufgrund der Kostenerhöhung beim Bau der Rot-Kreuz-Dienststelle in Hartkirchen wurde der bestehende Finanzierungsplan überarbeitet und ein neuer erstellt. Dieser ist wiederum von den Gemeinderäten der betroffenen Gemeinden zu beschließen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2018	2019	2020	Gesamt in Euro
Rotes Kreuz – Eigenanteil (Gründerwerb)	111.415			111.415
LZ, Rot-Kreuz-Stelle	496.481		165.494	661.975
LZ, Rot-Kreuz-Stelle - Kostenerhöhung			12.680	12.680
BZ-Mittel - Aschach an der Donau	143.733		47.910	191.643
BZ-Mittel - Haibach ob der Donau	84.153		28.051	112.204
BZ-Mittel - Hartkirchen	268.596		89.532	358.128
BZ - Sonderfinanzierung - Aschach an der Donau - Kostenerhöhung			3.677	3.677
BZ - Sonderfinanzierung - Haibach ob der Donau - Kostenerhöhung			2.156	2.156
BZ - Sonderfinanzierung - Hartkirchen - Kostenerhöhung			6.848	6.848
Summe in Euro	1.104.378		356.348	1.460.726

Beratung:

Hr. Ing. Peter Robert: Um wieviel wird es teurer?

AL Rathmayr: Es hat sich nur der Finanzierungsplan geändert. Das läuft alles über Hartkirchen. Für Aschach ist es nur ein Durchläufer.

Antrag des Vorsitzenden:

Der neu überarbeitete Finanzierungsplan möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.3.



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
IKD-2013-230602/45-PJ

Bearbeiter/-in: Julia Peneder
Tel: (+43 732) 77 20-12470
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Gemeinde Hartkirchen
Kirchenplatz 1
4081 Hartkirchen

Linz, 10. Februar 2020

**Antrag auf Gewährung und Flüssigmachung
einer Bedarfszuweisung für das Vorhaben
"Neubau der Rot-Kreuz-Ortsstelle Hartkirchen"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 23. Jänner 2020 ergibt unsererseits, im Einvernehmen mit der Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, für das Vorhaben "Neubau der Rot-Kreuz-Ortsstelle Hartkirchen" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2018	2019	2020	Gesamt in Euro
Rotes Kreuz – Eigenanteil (Grunderwerb)	111.415			111.415
LZ, Rot-Kreuz-Stelle	496.481		165.494	661.975
LZ, Rot-Kreuz-Stelle - Kostenerhöhung			12.680	12.680
BZ-Mittel - Aschach an der Donau	143.733		47.910	191.643
BZ-Mittel - Haibach ob der Donau	84.153		28.051	112.204
BZ-Mittel - Hartkirchen	268.596		89.532	358.128
BZ - Sonderfinanzierung - Aschach an der Donau - Kostenerhöhung			3.677	3.677
BZ - Sonderfinanzierung - Haibach ob der Donau - Kostenerhöhung			2.156	2.156
BZ - Sonderfinanzierung - Hartkirchen - Kostenerhöhung			6.848	6.848
Summe in Euro	1.104.378		356.348	1.460.726

Der bereits genehmigte Finanzierungsplan IKD-2013-230602/18-Kep vom 8. September 2015 mit Gesamtkosten in der Höhe von 1.432.540 Euro wird mit dieser Erledigung ersetzt und ist somit gegenstandslos.

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung für das Jahr 2020 vorgesehenen

Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von insgesamt 178.174 Euro

wurden mit Regierungsbeschluss vom 24.02.2020 gewährt und gleichzeitig flüssiggemacht.

Die Überweisung des Betrages wird am 27.02.2020 veranlasst.

Auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 72/2019, wird höflich verwiesen.

Die Protokollauszüge der Gemeinderatssitzungen, denen die Beschlüsse der oben angeführten Finanzierung durch die jeweiligen Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden entnommen werden können, sind ehest möglich an uns vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit (zu Ges-2015-162108/22-Re), an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Oberösterreich, an die Gemeinde Aschach an der Donau und an die Gemeinde Haibach ob der Donau.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:

Max Hiegelsberger
Landesrat

Birgit Gerstorfer
Landesrätin

Hinweise:

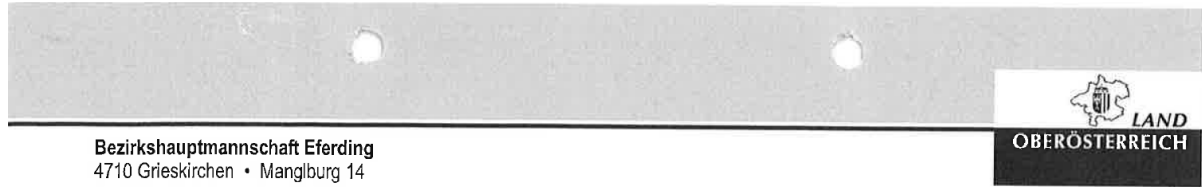
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

4.4. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Eferding bezüglich Voranschlag 2020 – Kenntnisnahme.

Bericht des Vorsitzenden:



Bezirkshauptmannschaft Eferding
4710 Grieskirchen • Manglbürg 14



Marktgemeindeamt Aschach a.d.D.

Geschäftszeichen:
BHEFGem-2019-500204/2-BV

Eingel. - 5. März 2020

Bearbeiter/-in: Viktoria Beneder
Tel: (+43 7248) 603-64315
Fax: (+43 732) 77 20-26 43 99
E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

Zhl.: 900-2/V-15/2020

E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

www.bh-gr-ef.ooe.gv.at

Grieskirchen, 26.02.2020

Marktgemeinde Aschach an der Donau
Abelstraße 44
4082 Aschach an der Donau

Voranschlag für das Finanzjahr 2020 - Überprüfung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau in der Sitzung am 28.01.2020 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2020 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idGF. (Oö. GemO 1990) einer Prüfung unterzogen. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hiefür geltenden Vorschriften entspricht.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Wir ersuchen um Vorlage einer Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Andreas Wenzl

Anlagen: Voranschlag 2020
Mittelfristiger Finanzplan 2020-2024
Prüfbericht
Prioritätenreihung

Ergeht weiters zur Kenntnis an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, Manglbürg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2020 der Marktgemeinde Aschach an der Donau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau hat in der Sitzung am 28. Jänner 2020 den Voranschlag für das Finanzjahr 2020 einstimmig beschlossen.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation¹:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 5.248.500 Euro und Auszahlungen von 5.043.900 Euro auf 204.600 Euro.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Voranschlag des Vorjahres:

	VA 2019	VA 2020	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	1.916.900	1.976.700	59.800
Strukturfonds Gemeindefinanzierung Neu	104.300	104.000	-300
Finanzzuweisung § 25 FAG			0
Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG			0
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	11.700	11.500	-200
Gemeindeabgaben	1.011.500	1.110.600	99.100
Auszahlungen			
Sozialhilfeverbandsumlage	664.600	716.000	-51.400
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzahlung	523.400	539.700	-16.300

Haushaltsrücklagen:

Der Rücklagenbestand soll sich wie folgt ändern:

Verwendungszweck	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Rücklage Kanal	0	16.700
Rücklage Wasser	22.300	31.700
Überschuss	999.100	707.600
Gesamtsumme Rücklagen	1.021.400	756.000

Die Zu- und Abgänge im Nachweis stimmen mit den MVAG-Codes 230 und 240 des Ergebnishaushaltes überein.

Fremdfinanzierung:

Im Voranschlag sind keine Darlehensneuaufnahmen vorgesehen. Der Schuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 265.700 Euro belaufen (Vergleich zum VA 2019: 211.400 Euro).

Für die im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst ausgewiesene Tilgung und die Zinsen für die Kanalsanierung 3. Etappe (Darlehensnummer 2889-2) fehlen die Veranschlagungen im Voranschlag (insgesamt 70.500 Euro).

Auszahlungen für Sollzinsen aufgrund der Inanspruchnahme von Kassenkrediten sind in Höhe von 400 Euro veranschlagt.

¹ Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Bereich	2019		2020	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Schülerausspeisung	0	-6.100	0	-10.600
Schülernachmittagsbetreuung	0	-15.500	0	-28.600
Kindergarten	0	-186.100	0	-205.300
Krabbelstube	0	-36.000	0	-51.300
Mittagsverpflegung Kindergarten	0	-3.600	0	-4.200
Kindergartentransport	0	-13.600	0	-13.500
Heimatmuseum	0	-900	0	-1.000
Essen auf Rädern	0	-500	0	-3.500
Abfallbeseitigung	18.900	0	20.600	0
Wasserversorgung	56.900	0	132.400	0
Abwasserbeseitigung	22.600	0	180.900	0
Wohn- und Geschäftsgebäude	17.400	0	17.400	0
Veranstaltungszentrum	0	-6.000	0	-52.000

Der Voranschlag prognostiziert ein wesentliches Ansteigen der Abgänge bei den Einrichtungen Schülerausspeisung (Mehrauszahlungen für Lebensmittel), Schülernachmittagsbetreuung (Mehrauszahlungen für Leistungsentgelte), Kindergarten (geringerer Kostenersatz des Landes) und Krabbelstube (höhere Kostenbeiträge für Leistungen). Zur Kostendämpfung sollten Einsparungsmöglichkeiten geprüft werden.

Der erwartete hohe Abgang beim Veranstaltungszentrum im Jahr 2020 begründet sich mit der Notwendigkeit umfangreicher Instandhaltungsarbeiten.

Eine Bezuschussung der Einrichtung Essen auf Rädern aus dem laufenden Budget der Marktgemeinde ist zu vermeiden. Die Marktgemeinde sollte daher ein auszahlungsdeckendes Entgelt festsetzen bzw. Einsparungsmöglichkeiten prüfen.

Bei der Wasserversorgung orientiert sich die Marktgemeinde an der mit dem Voranschlagserlass bekannt gegebenen Mindestbenützungsgebühr. Beim Betrieb Wasserversorgung erwartet die Marktgemeinde – wie die Tabelle zeigt – einen markanten Anstieg des Überschusses, der sich mit steigenden Einzahlungen an Benützungsgebühren und geringeren Auszahlungen für die Instandhaltung begründet. Im Ergebnishaushalt beläuft sich der Überschuss auf 119.400 Euro. Die von der Marktgemeinde erstellte Gebührenkalkulation zeigt einen Kostendeckungsgrad von rund 168 %. Hinsichtlich der Verwendung bzw. des Bedarfes für diese Überschüsse hat die Marktgemeinde in den Voranschlagsunterlagen keine Angaben gemacht.

Auch bei der Abwasserbeseitigung orientiert sich die Marktgemeinde an der mit dem Voranschlagserlass bekannt gegebenen Mindestbenützungsgebühr. Beim Betrieb Abwasserbeseitigung erwartet die Marktgemeinde ebenfalls einen markanten Anstieg des Überschusses, der sich mit stark steigenden Einzahlungen an Benützungsgebühren begründet. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings die Feststellung unter Punkt „Fremdfinanzierungen“ betreffend die fehlenden Veranschlagungen für Tilgung und Zinsen des Darlehens für die Kanalsanierung - 3. Etappe. Im Ergebnishaushalt beläuft sich der Überschuss auf 240.300 Euro. Die von der Marktgemeinde erstellte Gebührenkalkulation zeigt einen Kostendeckungsgrad von rund 177 %. Hinsichtlich der Verwendung bzw. des Bedarfes für diese Überschüsse hat die Marktgemeinde in den Voranschlagsunterlagen keine Angaben gemacht.

In diesem Zusammenhang wird daher darauf hingewiesen, dass die Erträge bzw. Einzahlungen aus den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung grundsätzlich auch für Aufwendungen bzw. Auszahlungen bei der gleichen Einrichtung heranzuziehen sind. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich

gebucht werden, jedoch mit der Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (sog. „Innerer Zusammenhang“). Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (d.h. für Investitionen, Rücklagenbildung oder Sondertilgungen) zu verwenden. Zu beachten ist, dass eine Begründung für diese Überschüsse dem Gemeinderatsprotokoll sowie den Anmerkungen zur Gebührenkalkulation jedenfalls abzuleiten sein muss.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Die widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführung investive Gebarung	Zuführung Rücklage	Verbleib. Restbetrag
Straßen	3.000	1.500	4.500	4.500		0
Wasser	8.000	1.400	9.400		9.400	0
Kanal	14.000	2.700	16.700		16.700	0
Gesamt	25.000	5.600	30.600	4.500	26.100	0

Feuerwehrwesen:

Für die Feuerwehr sind im Voranschlag Nettoauszahlungen von 24.600 Euro bzw. 10,22 Euro pro Einwohner vorgesehen. Die Nettoauszahlungen orientieren sich an den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 1.092.300 Euro (Vergleich zum VA 2019 = 1.098.700 Euro). Laut Vorbericht zum Voranschlag ist eine durchschnittliche Gehaltserhöhung von 2,5 % berücksichtigt.

Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel:

Die Veranschlagung der Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel erfolgte im Rahmen der Vorgaben der Oö. Gemeindehaushaltsordnung.

Dienstpostenplan (Stellenplan):

Der Dienstpostenplan entspricht dem zuletzt aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommenen Stand (IKD-2017-260733/2-AI vom 17. April 2018).

Investive Gebarung:

Sämtliche im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgewiesenen Vorhaben sind ausgeglichen veranschlagt.

Das Projekt „Neubau des Volksschulturnsaales“ (Ansatz 2126) wäre mit Vorhabencode 1 im Nachweis der Investitionstätigkeit auszuweisen gewesen.

Die „Sonstigen Investitionen“ (Haushaltsstellen 1/xxxxxx-0xxxxx und 1/362000-777000) wären jeweils mit Vorhabencode 2 im Nachweis der Investitionstätigkeit auszuweisen gewesen. Die Wertgrenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter entsprechend § 13 EStG 1988 wäre dabei zu beachten.

Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird grundsätzlich hingewiesen. Vorhaben dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Ebenfalls in der Sitzung am 28. Jänner 2020 hat der Gemeinderat den MEFP einstimmig beschlossen.

Im Planungszeitraum 2021 – 2024 wird das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt in einer Höhe von 468.300 Euro bis 559.600 Euro erwartet. In diesem Ergebnis sind Netto-Aufwendungen aus Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung von Investitionszuschüssen) in Höhe von jährlich rund 302.000 Euro enthalten. Diese Netto-Abschreibungen können damit aus dem Nettoergebnis bedeckt werden.

Im Finanzierungshaushalt soll sich der Geldfluss der operativen Gebarung in einer Höhe von 784.600 Euro bis 877.400 Euro bewegen. Davon hat die Marktgemeinde auch ihre laufenden Tilgungen in einer Höhe von jährlich rund 193.200 Euro zu finanzieren. Damit soll ein jährlicher Finanzierungssaldo zwischen 590.900 Euro und 691.400 Euro verbleiben. Diese Beträge können zur Finanzierung von Investitionen bzw. zur Ansammlung von Zahlungsmittelbeständen verwendet werden.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Marktgemeinde im Zeitraum 2021 bis 2024 mit einem Sinken des Schuldenstandes um 772.600 Euro rechnet.

Im mittelfristigen Investitionsplan wurde eine Prioritätenreihung vorgenommen. Zukünftig ist die Prioritätenreihung auch ausdrücklich im Gemeinderatsprotokoll festzuhalten.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht:

Entsprechend § 75a Abs. 2 Z 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 hat der Voranschlag einen Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht zu enthalten.

Weitere Feststellungen:

Unter Bezugnahme auf § 76 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird darauf hingewiesen, dass der Bürgermeister den Entwurf des Voranschlages so zeitgerecht zu erstellen hat, dass der Gemeinderat hierüber noch vor Beginn des Haushaltsjahres Beschluss fassen kann.

Der Entwurf des Voranschlages ist entsprechend § 76 Abs. 3 (früher Abs. 2) Oö. Gemeindeordnung 1990 vor der Vorlage an den Gemeinderat eine Woche im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. In der Kundmachung des vom Gemeinderat beschlossenen Voranschlages ist richtigerweise § 76 Abs. 7 (früher Abs. 5) Oö. Gemeindeordnung 1990 zu zitieren.

Informationshalber wird auf das Erfordernis der Bereithaltung sowohl des Voranschlagsentwurfes als auch des beschlossenen Gemeindevoranschlages auf der Homepage der Gemeinde (§§ 76 Abs. 3 bzw. Abs. 7 Oö. Gemeindeordnung 1990) hingewiesen.

Die Festsetzung der Hebesätze der gemeindeeigenen Steuern und Abgaben erfolgte bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 9. Dezember 2019. Hingewiesen wird im Zusammenhang mit der gesonderten Beschlussfassung dieser Verordnungsänderungen auf die allenfalls bestehende Verpflichtung zur Verordnungsprüfung gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990.

Bezüglich der Festsetzung der Hundeabgabe (betrifft Hunde, die für die Ausübung eines Erwerbs oder Berufs notwendig sind) wird auf den Erlass der Direktion Inneres und Kommunales vom 3. Februar 2020, IKD-2017-273713/215-Wa, hingewiesen.

Stichtag für die in den Informationen gemäß § 8 Abs. 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung angeführte Bevölkerungszahl 2.201 Einwohner ist der 31. Oktober 2018.

Im § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung sind die Informationen und Erläuterungen definiert, die der Vorbericht zum Voranschlag zumindest zu enthalten hat. Es wird daher empfohlen, den Vorbericht hinkünftig in Anlehnung an den von der Direktion Inneres und Kommunales mit Schreiben vom 4. November 2019, IKD-2017-314672/777-Hi, zur Verfügung gestellten Muster-Vorbericht zu erstellen.

Kontierungshinweise:

Haushaltsstelle	richtige Kontierung	Anmerkung
1/240001-xxxxxx	1/2408xx-xxxxxx	Auszahlungen/Aufwendungen Krabbelstube
1/250000-720000	1/250000-7207xx	bezahlte Gastbeiträge lt. VA-Erlass 2015
2/512000-301000	2/512000-8610xx	Laufende Transferzahlung von Land für Gesunde Gemeinde – keine Passivierung
2/981000-895000 1/981000-729000 6/512000-829000 6/612008-829000	6/512000-895000 6/612008-895000	Entnahme aus allgemeiner Haushaltsrücklage direkt beim investiven Einzelvorhaben
1/612000-729901	1/990000-7299xx	Zuführung Verkehrsflächenbeiträge an Straßenbauvorhaben
6/612008-829901 6/612008-829911	6/612008-3071xx 6/612008-3072xx	Passivierung der Verkehrsflächenbeiträge Passivierung der AufschlieÙungsbeiträge/StraÙe
2/815000-301000	2/815000-8710xx	Landeszuschuss für die Bepflanzung der Grünanlagen – keine Passivierung
1/850000-794000 1/851000-794000	1/990000-72991x 1/990000-72992x 6/858000-82991x 6/858000-82992x 5/858000-7941xx 5/858000-7942xx (Vorhabencode 3)	Kontierungsvorgabe für die Bildung von gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklagen (Wasser- und Kanalanschlussgebühren) - sh. IKD-2017-314672/912-LI vom 18.11.2019
2/920000-834000 1/920000-757000	3639xx 2/010xxx-816xxx	Verwahrgeldkonto Freizeitwohnungspauschale Kostenbeitrag für sonstige Leistungen (sh. VA-Erlass 2020, Pkt. 1.4.)
1/981000-794200 1/981000-794300	1/990000-72990x 6/920000-82990x 5/920000-7940xx (Vorhabencode 3)	Kontierungsvorgabe für die Bildung von gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklagen (Verkehrsflächen- und alle AufschlieÙungsbeiträge) (sh. IKD-2017-314672/912-LI vom 18.11.2019)

Schlussbemerkung:

Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Beanstandete Punkte sind bis zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlages, spätestens jedoch bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bereinigen.

Grieskirchen, am 26. Februar 2020

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Der Prüfer:

Andreas Wenzl

Hr. Mag. Gaadt: Wenn man sich die Aufstellung der Gebühren ansieht fällt ihm auf, dass die Bereiche Abfallbeseitigung und Wasserversorgung, an sich nicht zusammen passen. Er kann aber nicht sagen, was der BH Prüfer hier berechnet hat.

Hr. Groiss jun.: Warum hat sich der Schuldendienst erhöht?

AL Rathmayr: Sie kann es nicht genau sagen, aber wahrscheinlich weil Annuitätzuschüsse wegfallen. Es wurde das Darlehen für die Kanalsanierung im letzten Jahr aufgestockt.

Fr. Dr. Wassermair:

Zu den Gebühren für Wasser und Kanal

Aus der Tabelle Öffentliche Einrichtungen- Gebührenhaushalt ist bei Wasser und Kanal eine Überschuss-Steigerung von 2019 auf 2020 um 233.800 Euro herauszulesen. Die Grundgebühr trägt dazu etwas bei, aber macht natürlich nicht diese Höhe aus.

Aschach hat bis jetzt für Wasser und Kanal die Gebühren auf Basis der verbrauchten Trinkwassermenge bzw. der anfallenden Abwassermenge mit den jährlich vom Land OÖ vorgegebenen Mindestsätzen pro m³ abgerechnet und hat damit auch in der Vergangenheit einen Überschuss erwirtschaftet. Eine zusätzliche Verrechnung von Grundgebühren für Wasser und Kanal entspricht nicht den Vorgaben des Landes OÖ und ist daher in dieser Form nicht zulässig.

Die Vorgaben des Landes OÖ sind:

- 1) Die Verrechnung für Wasser und Kanal muss kostendeckend sein,
- 2) ab 2020 Mindestsätze des Landes für Wasser, nur wenn keine Kostendeckung gegeben ist,
- 3) Mindestsätze des Landes OÖ für Kanal bis Mitte 2020.
- 4) die Verwendung des Überschusses ist zweckgebunden zu verwenden und zu definieren.

Variante zur mengenabhängigen Verrechnung:

Um dem hohen Anteil an verbrauchsunabhängigen Fixkosten Rechnung zu tragen (z. B. Erhaltung und Wartung der Anlagen und deren Finanzierung unabhängig vom tatsächlichen Wasserbezug), ist die Gebührenberechnung auf der Basis aus einem Mix aus Grundgebühr und Mengengebühr möglich.

Seitens der Grünen Fraktion wird daher eine kurzfristige Überprüfung der Gebührenkalkulation für Wasser und Kanal durch den Prüfungsausschuss auf Übereinstimmung mit den Vorgaben des Landes OÖ gefordert.

- 1) Überprüfung der Gebührenberechnung auf der Basis Mix aus Grundgebühr und Mengengebühr
- 2) und ob die so ermittelten Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen (Äquivalenzprinzip).

ENDE TOP 4.4.

5. Verträge und Vereinbarungen

5.1. Nachtrag zum Mietvertrag für die Wohnung Löwengarten 11 (Obergeschoss) bezüglich Verlängerung - Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Der Mietvertrag für die Wohnung Löwengarten 11 (Obergeschoss) läuft mit Ende Juni aus. Da der Mieter weiterhin in der Wohnung bleiben möchte soll der Mietvertrag um weitere drei Jahre verlängert werden. Seitens der Gemeindeganzlei wurde ein Nachtrag zum Mietvertrag ausgearbeitet.

Der Mietzins wurde entsprechend angepasst.

Beratung:

Fr. Schnell: Das Datum gehört geändert bei sonst. Vereinbarung. Es ist das Datum der verschobenen GMR Sitzung.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Nachtrag zum Mietvertrag möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 5.1.

NACHTRAG

zum Mietvertrag vom 23.06.2014 sowie zum Nachtrag vom 26.06.2017 abgeschlossen zwischen [REDACTED], 4082 Aschach, Löwengarten 11, als Mieter einerseits und der Marktgemeinde Aschach an der Donau, 4082 Aschach, Abelstraße 44, als Vermieterin andererseits.

I.

Zu § 3 Vertragsdauer:

Der gegenständliche Mietvertrag beginnt neuerlich mit **1. 7. 2020**. Der Mietvertrag wird auf bestimmte Zeit geschlossen. Dieser Mietvertrag endet daher durch Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Vertragsauflösung bedarf, mit Ablauf des **30. 6. 2023**. Der Mietvertrag ist daher auf die bestimmte Zeit von drei Jahren geschlossen.

II.

Zu § 4 Mietzins:

4.1. Hauptmietzins

Als Hauptmietzins wird ein Betrag von **€ 308,25** monatlich netto vereinbart.

III.

Zu § 6 Sonstige Vereinbarungen

19) Die Eingehung und Durchführung dieses Rechtsgeschäftes wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach anlässlich der Sitzung vom 16. 3. 2020 nach Verlesung der Urkunde beschlossen.

IV.

Alle übrigen Bestimmungen des vorgenannten Mietvertrages bleiben aufrecht bzw. gelten auch für diesen Zusatz sinngemäß.

Aschach, am 16.03.2020

.....
Bürgermeister

.....
Mieter

5.2. Nachtrag zum Mietvertrag für die Wohnung Kurzwernhartplatz 1 bezüglich Verlängerung – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Der Mietvertrag für die Wohnung Kurzwernhartplatz 1 läuft mit Ende August aus. Da der Mieter weiterhin in der Wohnung bleiben möchte soll der Mietvertrag um weitere drei Jahre verlängert werden. Seitens der Gemeindeganzlei wurde ein Nachtrag zum Mietvertrag ausgearbeitet. Der Mietzins wurde entsprechend angepasst.

Beratung:

Fr. Schnell: Auch hier gehört das Datum geändert.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Nachtrag zum Mietvertrag möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 5.2.

NACHTRAG

zum Mietvertrag vom 22.12.2000 sowie zum Nachtrag vom 7. 11. 2005, 13. 12. 2010, 14.12. 2015 und 26.06.2017 abgeschlossen zwischen [REDACTED], 4082 Aschach, Kurzwernhartplatz 1, als Mieter einerseits und der Marktgemeinde Aschach an der Donau, 4082 Aschach, Abelstraße 44, als Vermieterin andererseits.

I.

Zu § 3 Vertragsdauer:

Der gegenständliche Mietvertrag beginnt neuerlich mit **1. 9. 2020**. Der Mietvertrag wird auf bestimmte Zeit geschlossen. Dieser Mietvertrag endet daher durch Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Vertragsauflösung bedarf, mit Ablauf des **31. 8. 2023**. Der Mietvertrag ist daher auf die bestimmte Zeit von drei Jahren geschlossen.

II.

Zu § 4 Mietzins:

4.1. Hauptmietzins

Als Hauptmietzins wird ein Betrag von € **271,35** monatlich netto vereinbart.

III.

Zu § 6 Sonstige Vereinbarungen

19) Die Eingehung und Durchführung dieses Rechtsgeschäftes wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach anlässlich der Sitzung vom 16. 03. 2020 nach Verlesung der Urkunde beschlossen.

IV.

Alle übrigen Bestimmungen des vorgenannten Mietvertrages bleiben aufrecht bzw. gelten auch für diesen Zusatz sinngemäß.

Aschach, am 16. 03. 2020

.....
Bürgermeister

.....
Mieter

5.3. Vertragliche Vereinbarung betreffend Zuweisung von Bediensteten an den Gemeindeverband „Wirtschaftshof Aschachtal“ – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Vertragliche Vereinbarung betreffend Zuweisung von Bediensteten an den Gemeindeverband

Rechtsgrundlage: Oö Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz (Oö GZG)

Vor der Zuweisung der jeweiligen Bediensteten durch die verbandsangehörigen Gemeinden mittels GR-Beschlusses an den Gemeindeverband „Wirtschaftshof Aschachtal“ gemäß § 3 Abs 1 Oö GZG ist eine vertragliche Vereinbarung (hinsichtlich Kostentragung) gemäß § 8 Oö GZG zwischen dem Verband und den Gemeinden abzuschließen.

Der Gemeindeverband hat für die ihm von den Gemeinden zur Dienstleistung zuweisenden Bediensteten den gesamten Personalaufwand zu tragen. Durch die Zuweisung erfolgt keine Änderung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Bediensteten.

Eine Vorprüfung des (seitens der Gemeinde Stroheim erstellten) Vereinbarungsentwurfes durch die Aufsichtsbehörde hat keine Vertragswidrigkeiten ergeben, jedoch wird von der Empfehlung, zur Erforderlichkeit einer Zustimmung der jeweiligen Gemeinde im Fall einer Rückzuweisung (Punkt 6.) abgesehen, damit sich der Verband schlimmstenfalls von einem zugewiesenen Gemeindebediensteten trennen kann.

Die nachstehende Vereinbarung wurde in der Verbandsversammlung am 02.03.2020 einstimmig beschlossen.

VEREINBARUNG

gemäß § 8 Oö Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz (Oö GZG)

zwischen den **Gemeinden**

Aschach an der Donau, Hartkirchen, Puppung und Stroheim

(im Folgenden: „Gemeinden“)

mit dem

Gemeindeverband „Wirtschaftshof Aschachtal“

(im Folgenden: „Verband“)

1. Die Gemeinden bilden zum Zweck der Errichtung und des Betriebs eines gemeinsamen Wirtschaftshofs einen Verband.

Die betreffenden Bediensteten der verbandsangehörigen Gemeinden werden durch die jeweils zu erlassenden Zuweisungsverordnungen dem Verband zur Dienstleistung zugewiesen.

2. Ab dem Zeitpunkt der Zuweisung ist das zuständige Organ des Verbandes (Verbandsvorstand) gemäß § 5 Oö GZG mit der Vertretung der Gemeinden als Dienstgeber gegenüber allen zugewiesenen Bediensteten der Gemeinden in Personalangelegenheiten betraut, mit Ausnahme der Erlassung von Verordnungen auf Grund der Dienstrechtsgesetze sowie Dienstzuteilungen und Versetzungen von Bediensteten zur Gemeinde.
3. Der Verband hat für die ihm von den Gemeinden zur Dienstleistung zugewiesenen Bediensteten grundsätzlich den gesamten Personalaufwand zu tragen.

4. Anfallende Jubiläumszuwendungen und Abfertigungen werden wie folgt aufgeteilt:

Die auszahlenden Beträge an die zugewiesenen Bediensteten der Gemeinden werden im Verhältnis zur Dienstzeit zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Verband aliquot getragen.

Beispiel Jubiläumszuwendung eines Bediensteten:

Zuweisung am 01.01.2020; 25-jähriges Jubiläum am 31.03.2022

Anteil Gemeinde: 22 Jahre und 9 Monate (91 %)

Anteil Verband: 2 Jahre und 3 Monate (9 %)

Den Aufwand für das 35-jährige bzw. 40-jährige Jubiläum trägt allein der Verband.

5. Resturlaube der Bediensteten bis zum Zeitpunkt der Zuweisung werden durch die bis dahin dienstgebenden Gemeinden an den Verband bis zu einem maximal 15 Arbeitstagen entsprechenden Ausmaß (unter Berücksichtigung einer Teilzeitbeschäftigung) finanziell abgegolten. Ab dem Zeitpunkt der Übernahme durch den Verband ist der jeweilige Urlaubsanteil für das restliche Jahr aliquot zu berechnen und hinzuzufügen.
6. Zugewiesene Bedienstete der Gemeinden dürfen vom Verband an die betreffende Gemeinde zurückgewiesen werden, wenn deren Dienstleistung nicht zufriedenstellend ist. Die betreffende Gemeinde ist über eine beabsichtigte Zurückweisung unverzüglich und nachweislich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
7. Die künftige Neuaufnahme von Bediensteten erfolgt ausschließlich durch den Verband.
8. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Oö Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Diese Vereinbarung wurde genehmigt:

Gemeindeverband

„Wirtschaftshof Aschachtal“:
Verbandsversammlungssitzung
2.3.2020

am

Marktgemeinde **Aschach an der
Donau:**
Gemeinderatssitzung am xx.xx.xxxx

Obmann Bgm. Wolfram Moshhammer

Bürgermeister Ing. Friedrich
Knierzinger

Gemeinde **Hartkirchen:**
Gemeinderatssitzung am xx.xx.xxxx

Bürgermeister Wolfram Moshhammer

Gemeinde **Pupping:**
Gemeinderatssitzung am xx.xx.xxxx

Bürgermeister Mario Hermüller

Gemeinde **Stroheim:**
Gemeinderatssitzung am xx.xx.xxxx

Bürgermeister Rudolf Gammer

Beratung:

Fr. Dr. Wassermair: Ich glaube nicht an die Wirtschaftlichkeit dieses Projektes und werde mich der Stimme enthalten.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Vereinbarung vollinhaltlich beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Fr. Dr. Wassermair, Hr. Wassermair und Hr. Straßl enthalten sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 5.3.

Wirtschaftshof Aschachtal, Verordnung bezüglich Zuweisung von Gemeindebediensteten

Die betreffenden Bediensteten der Mitgliedsgemeinden sollen gemäß § 3 Abs 1 Oö Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz (Oö GZG) durch Verordnung der Gemeinderäte ab 01. Oktober 2020 dem Gemeindeverband „Wirtschaftshof Aschachtal“ zur Dienstleistung zugewiesen werden.

§ 4 Oö GZG regelt die Ansprüche der zugewiesenen Bediensteten:

- (1) Durch die Zuweisung erfolgt keine Änderung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Bediensteten. Diese haben insbesondere Anspruch auf Fortzahlung ihrer Bezüge durch die Gemeinde (den Gemeindeverband).*
- (2) Zugewiesene Bedienstete haben ihre Verpflichtungen aus dem Dienstverhältnis zur Gemeinde (zum Gemeindeverband) dem Beschäftiger gegenüber zu erbringen. Für die Dauer der Zuweisung obliegen die Fürsorgepflichten des Dienstgebers auch dem Beschäftiger.*
- (3) Sollte der Beschäftiger den zugewiesenen Bediensteten für die Dauer der Zuweisung über die besoldungsrechtlichen Ansprüche hinaus finanzielle Zuwendungen gewähren, begründen diese keinen Anspruch gegenüber der Gemeinde (dem Gemeindeverband).*
- (4) Veränderungen in der dienst- oder besoldungsrechtlichen Stellung der zugewiesenen Bediensteten (insbesondere Versetzung, qualifizierte Verwendungsänderung, Dienstzuteilung, Überstellung, Beförderung, Verwendungsänderungen) anlässlich oder im Rahmen der Zuweisung sind nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig, wobei Organisationseinheiten des Beschäftigers den Dienststellen einer Gemeinde (eines Gemeindeverbands) gleichzuhalten sind.*
- (5) Zugewiesene Bedienstete haben bei aufrechter Dienstverhältnis bzw. während des Dienststands kein Recht auf Aufrechterhaltung der Zuweisung oder vorzeitige Beendigung derselben.*

Der (von der Gemeinde Stroheim erstellte) Verordnungsentwurf wurde bereits einer Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde unterzogen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Aschach/Donau vom 18. Mai 2020,
mit der Bedienstete der Gemeinde Aschach/Donau dem

Gemeindeverband „Wirtschaftshof Aschachtal“

zur Dienstleistung zugewiesen werden.

Gemäß § 3 Abs 1 Oö Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz (Oö GZG) iVm § 43 Abs 1 Oö Gemeindeordnung 1990 (Oö GemO 1990) wird verordnet:

§ 1

Zuweisung

Die Bediensteten der Gemeinde Aschach/Donau

- **Pröhl Jürgen**
- **Gruber Rainer**

- **Paschinger Michael**

werden mit Wirksamkeit ab **01. Oktober 2020** dem Gemeindeverband „Wirtschaftshof Aschachtal“ zur Dienstleistung zugewiesen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

Die erlassene Verordnung hat der Bürgermeister unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen (§ 101 Abs 1 Oö GemO 1990).

Antrag des Vorsitzenden:

Die Verordnung möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Fr. Dr. Wassermair, Hr. Wassermair und Hr. Straßl enthalten sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

5.4. Satzungsänderung „Wirtschaftshof Aschachtal“ – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Mit Landesgesetzblatt Nr. 59 vom 26.5.2015 wurde die Vereinbarung der Gemeinden Aschach an der Donau, Hartkirchen, Popping und Stroheim über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zweck der Errichtung und des Betriebs eines gemeinsamen Wirtschaftshofes (Wirtschaftshof Aschachtal) inklusive der Satzung genehmigt. Die jeweiligen Beschlüsse wurden im Herbst 2014 in den Mitgliedsgemeinden gefasst.

Nunmehr soll vor Inbetriebnahme des Wirtschaftshofes die Satzung vor allem betreffend Kostenteilungsschlüssel (§ 13) angepasst werden.

Die überarbeitete Satzung wurde bereits zur Vorprüfung an die Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales übermittelt. Eine Stellungnahme des Landes liegt vor und es wurden auch die angeregten (vorwiegend formellen) Änderungen in die Satzung neu eingearbeitet.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 02. Dezember 2019 diese Änderungen **mehrheitlich** beschlossen. Der Beschluss der Verbandsversammlung wird dem Amtsvortrag als Beilage beigelegt.

Am 10.2.2020 stellte Bürgermeister Rudolf Gammer gemäß § 6 Abs 12 der Satzung iVm § 15 Oö GemVG iVm § 46 Abs 2 Oö GemO 1990 den Antrag auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Satzungsänderung bezüglich Verteilung der Winterdienstkosten“ in die Sitzung der Verbandsversammlung vom 02. März 2020.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 02. März 2020 betreffend Änderung des Kostenteilungsschlüssels **Winterdienst** erneut eingehend beraten und die Änderung des Kostenteilungsschlüssel Winterdienst **mehrheitlich** in der nun vorliegenden Form beschlossen. Der Beschluss der Verbandsversammlung wird dem Amtsvortrag als Beilage beigelegt.

Jede Satzungsänderung muss von den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden übereinstimmend beschlossen werden; siehe dazu § 4 Oö.

Gemeindeverbändegesetz.

Der Beschlussfassung werden die Satzung 2015 und der Entwurf Satzung 2020 zugrunde gelegt. Die Änderungen wurden rot gekennzeichnet.

Nach erfolgter Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden muss die von den Gemeinderäten genehmigte Satzung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt werden.

Fr. Dr. Wassermair: Johannes Wassermair und ich haben die Satzung „Wirtschaftshof Aschachtal“ in der Gemeinderatssitzung am 29.9.2014 abgelehnt. Da wir jetzt mit einer Zustimmung zur Satzungsänderung die gesamte Satzung bejahen müssten, werden wir beide uns der Stimme enthalten, da wir nach wie vor von der Sinnhaftigkeit des gesamten Vorhabens nicht überzeugt sind und keine Verbesserung für unseren Ort sehen.

Antrag des Vorsitzenden:

Die im Entwurf vorliegende Satzung möge beschlossen werden.

Diesem Beschluss wird der vorliegende Satzungsentwurf zugrunde gelegt und als Beilage der Verhandlungsschrift zum wesentlichen Bestandteil erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Fr. Dr. Wassermair, Hr. Wassermair und Hr. Straßl enthalten sich der Stimme.
Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 5.4.

ENTWURF SATZUNG

des regionalen Gemeindeverbands Wirtschaftshof Aschachtal

Die Gemeinden **Aschach an der Donau, Hartkirchen, Popping** und **Stroheim** bilden zum Zweck der Errichtung und des Betriebs eines gemeinsamen Wirtschaftshofs einen **Gemeindeverband** im Sinn des Oö Gemeindeverbändegesetzes, der im Folgenden "Verband" genannt wird. Der Verband wird durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet. **Als Gemeindeverband gemäß Oö. Gemeindeverbändegesetz i.d.g.F. gelten für ihn dessen Bestimmungen uneingeschränkt.**

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsstelle und Bezeichnungen

- (1) Der Verband trägt den Namen "Wirtschaftshof Aschachtal".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz im Gemeindeamt Hartkirchen.
- (3) Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2

Standort

Der Standort des Wirtschaftshofs des Verbands liegt in der Gemeinde Hartkirchen. Er wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 3

Mitgliedsgemeinden, Anteile und Aufwand

- (1) Die Namen der beteiligten Gemeinden (Mitgliedsgemeinden) und deren Anteile sind:
- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) Marktgemeinde Aschach an der Donau | 20,92 % |
| b) Gemeinde Hartkirchen | 43,12 % |
| c) Gemeinde Popping | 19,68 % |
| d) Gemeinde Stroheim | 16,28 % |
- (2) Die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Aufwendungen sowie die Einnahmen werden nach den im Abs. 1 festgelegten Anteilen aufgeschlüsselt.

(3) Leistungen, die **Mitgliedsgemeinden** auf Ersuchen des Wirtschaftshofs für den Verband erbringen, sind der jeweiligen Gemeinde zu ersetzen. Grundlage für ein solches Ersuchen bildet der Beschluss des Vorstandsvorstands.

II. Abschnitt Angelegenheiten

§ 4 Verbandszweck

Der Zweck des Verbands ist die wirtschaftliche Errichtung und **Betrieb** des gemeinsamen Wirtschaftshofs, der durch Besorgung folgender Angelegenheiten gewährleistet wird:

- a) die Planung und Errichtung des Wirtschaftshofs Aschachtal,
- b) die Teilung von Kosten und Erträgen,
- c) die wirtschaftliche Gestaltung der Leistungen für die Mitgliedsgemeinden und
- d) die Abstimmung der Jahresplanung sowie der Investitions- und Personalpläne.

III. Abschnitt Organisation

§ 5 Organe des Gemeindeverbands

Die Organe des Verbands sind:

- a) die **Verbandsversammlung** (§ 6)
- b) der **Verbandsvorstand** (§ 8)
- c) der **Obmann** (§ 11)
- d) **der Prüfungsausschuss** (§ 10)

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die **Verbandsversammlung** hat aus elf gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden nach der im Abs. 4 festgelegten Aufteilung zu bestehen. Für jeden Gemeindevertreter ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der **Verbandsversammlung** müssen Gemeinderatsmitglieder, die Stellvertreter können auch Ersatzmitglieder des jeweiligen Gemeinderats sein. § 33 Abs. 2 Oö Sozialhilfegesetz 1998 sowie § 33 Abs. 5 Oö Gemeindeordnung 1990 gelten sinngemäß.

(2) Die **Verbandsversammlung** muss so zusammengesetzt sein, dass jeder Partei, die sowohl im Landtag als auch im Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde vertreten ist, mindestens ein Gemeindevertreter zuzurechnen ist. Ist diese Zusammensetzung nach Durchführung der Wahlen gemäß Abs. 1 nicht gegeben hat die verbandsangehörige Gemeinde, in der die zunächst in der **Verbandsversammlung** nicht entsprechend vertretene Partei über wenigstens ein Mandat im Gemeinderat verfügt, innerhalb von sechs Wochen einen **Vertreter** nachträglich in die **Verbandsversammlung** zu wählen. **(Anmerkung – die Wortfolge mit beratender Stimme hat zu entfallen)**

(3) Kommen für die nachträgliche Entsendung demnach mehrere Gemeinden in Frage, können die in Betracht kommenden Gemeinderatsfraktionen vereinbaren, welche Gemeinderatsfraktion der in Betracht kommenden Gemeinderäte diese zusätzlichen Vertreter entsendet; kommt es zu keiner Einigung, ist jeweils die Gemeinderatsfraktion des Gemeinderats mit dem stimmenstärksten Gemeindewahlergebnis berechtigt, je einen Vertreter zu entsenden.

(4) Die auf die Mitgliedsgemeinden entfallende Anzahl der Vertreter beträgt:

a) Aschach an der Donau	2,
b) Hartkirchen	5,
c) Popping	2,
d) Stroheim	2.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich (Voranschlag, Rechnungsabschluss), vom Obmann nachweislich einzuberufen. Außerdem hat der Obmann eine Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung verlangt.

(6) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung sind von der Abhaltung der Sitzung mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen.

(7) Die Abhaltung einer Sitzung der Verbandsversammlung ist von den Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden unverzüglich unter Angabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung an der Amtstafel kundzumachen. Die Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden haben überdies die Verständigung zur Sitzung der Verbandsversammlung allen Mitgliedern des Gemeinderats mit dem Hinweis zuzustellen, dass die Sitzung öffentlich ist.

(8) Die Verbandsversammlung kann sonstige Personen mit beratender Stimme ihren Sitzungen beiziehen.

(9) Beschlüsse über Anträge von Mitgliedsgemeinden **betreffend die Änderung der Satzung gemäß § 5 Abs. 3 und 11. Oö. Gemeindeverbände-gesetz bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.**

(10) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die den wesentlichen Beratungsverlauf, sämtliche Anträge und die Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Verhandlungsschrift ist den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzustellen. Bis zur nächsten Sitzung können Einwendungen erhoben werden, worüber die Verbandsversammlung zu beschließen hat.

(11) Die Verhandlungsschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind weiters allen verbandsangehörigen Gemeinden und allen Gemeinderatsfraktionen der verbandsangehörigen Gemeinden zu übermitteln. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in die genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschriften öffentlicher Sitzungen der Verbandsversammlung sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt. Die Herstellung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig.

Anmerkung Abs.12 Der Hinweis auf die uneingeschränkte Geltung des Oö. Gemeindeverbände-gesetzes kann entfallen, da der Hinweis in der Einleitung aufgenommen wurde.

§ 7

Angelegenheiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbands fest und trifft Entscheidungen in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt:

- a) die Auswahl einer Fläche für den Wirtschaftshof Aschachtal;
- b) die Wahl und die Abberufung des Obmanns, des Obmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- c) **Beschlüsse zur Änderung** der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde, sowie die Auflösung des Verbands;
- d) die Erlassung von Verordnungen;
- e) die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse;
- f) die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan;
- g) die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben;
- h) die Veräußerung von beweglichen Sachen und die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit einer geschätzten Auftragssumme von mehr als 72.000 Euro ohne Umsatzsteuer;
- i) der An- und Verkauf von Grundstücken;
- j) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie über Leasingfinanzierungen.

Anmerkung § 7 Abs. 2 lit g. und h. der Satzung 2015 entsprechen nicht dem Gesetzeswortlaut können weil § 7 Abs 5 Z 6 und 7 Oö. GemVG ohnehin gelten, entfallen.

§ 8

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und aus den übrigen Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandsvorstands beträgt vier, wobei jeder Mitgliedsgemeinde je ein Sitz **zukommen soll**. Der Verbandsvorstand ist von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte (§ 1 Oö KWO) zu wählen.

(1a) Ist nach Durchführung der Wahl eine Fraktion der Verbandsversammlung im Verbandsvorstand nicht vertreten, so kann sie eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit beratender Stimme in den Verbandsvorstand entsenden (Fraktionsvertreterin bzw. Fraktionsvertreter). Diese Person muss Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung sein. Eine solche Entsendung ist der Obfrau bzw. dem Obmann schriftlich anzuzeigen. Ist die Fraktionsvertreterin bzw. der Fraktionsvertreter verhindert, kann sie bzw. er ein anderes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung in die Sitzung des Verbandsvorstands entsenden.

(2) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstands beginnt mit der Neuwahl seiner Mitglieder und endet mit der Neuwahl des neuen Verbandsvorstands, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist. Scheidet ein Mitglied aus

dem Vorstand aus, ist die frei gewordene Stelle ehestens für die restliche Funktionsperiode durch Nachwahl zu besetzen.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind je nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, vom Obmann einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

(4) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Jeder in der Versammlung (auch mit beratender Stimme) vertretenen Fraktion ist binnen einer Woche nach der Sitzung des Vorstandes eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift zuzustellen.

§ 9

Angelegenheiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Versammlung fallenden Angelegenheiten;
- b) die Beschlussfassung in allen das Personal des Gemeindeverbandes betreffenden Angelegenheiten;
- c) die Besorgung aller übrigen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Gemeindeverbandes vorbehalten sind;
- d) die Veräußerung von beweglichen Sachen und die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die nicht gemäß § 11 Abs 3 lit g in die Zuständigkeit des Obmanns fallen, bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 72.000 Euro ohne Umsatzsteuer.

§ 10

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen und von der Versammlung aus ihrer Mitte zu wählen sind. Wenn jedoch in der Versammlung mehr als vier Fraktionen vertreten sind, hat die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses der Anzahl der Fraktionen zu entsprechen. Jede in der Versammlung vertretene Fraktion ist mit jedenfalls einem Mitglied vertreten, wobei nach Möglichkeit jede Mitgliedsgemeinde Berücksichtigung finden soll. **Im Übrigen gilt § 7 Abs. 6 Oö. Gemeindeverbands-gesetz.**

§ 11

Obmann

(1) Der Obmann und dessen Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte (§ 1 Oö KWO) gewählt.

(2) Der Obmann wird im Fall seiner Verhinderung in dieser Funktion vom Obmannstellvertreter vertreten.

(3) Dem Obmann obliegt:

- a) die Leitung der Geschäftsstelle;
- b) die Vertretung des Gemeindeverbands nach außen;
- c) die Besorgung der behördlichen Angelegenheiten des Gemeindeverbands, soweit im Oö Gemeindeverbände-gesetz nichts anderes bestimmt ist;
- d) die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandsvorstands;
- e) die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandsvorstands;
- f) die laufende Geschäfts- und Betriebsführung sowie die dazu erforderlichen Anschaffungen, die notwendig sind, um den geordneten Gang der Verwaltung sicherzustellen, im Rahmen des Voranschlags;
- g) die Veräußerung von beweglichen Sachen und die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 4.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen.

§ 12 Bedienstete

Der Vorstandsvorstand kann die zur Erfüllung der dem Verband obliegenden Angelegenheiten erforderlichen Bediensteten im Rahmen des rechtswirksamen Dienstpostenplans aufnehmen.

IV. Abschnitt Finanzierung und Gebarung

§ 13 Finanzierung

(1) Zur Deckung des Aufwands des Gemeindeverbands werden die Kostenbeiträge der Mitgliedsgemeinden, öffentliche Zuschüsse von den beteiligten Gemeinden, vom Land Oberösterreich, vom Bund und von der Europäischen Union sowie allenfalls sonstige Zuschüsse Dritter herangezogen.

(2)

- a) Die in § 4 lit b.-d. angeführten und für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Aufwendungen der laufenden Betriebsführung des Gemeindeverbandes (lfd. Personalkosten, allgemeine Verwaltungskosten sowie lfd. Fahrzeugkosten) werden den Gemeinden mit Ausnahme des Winterdienstes nach tatsächlichen Leistungen (Stundenaufzeichnungen) verrechnet.
- b) Die Aufwände in Zusammenhang mit Planung, Errichtung sowie laufenden Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen des gemeinsamen Wirtschaftshofes, erforderlichen Anschaffungen in der Fuhrpark- und Geräteausstattung des gemeinsamen Wirtschaftshofes sowie alle übrigen nicht zuordenbaren Leistungen und Einnahmen sind gemäß § 3 Abs. 1 aufzuteilen:

Marktgemeinde Aschach an der Donau	20,92 %
Gemeinde Hartkirchen	43,12 %
Gemeinde Popping	19,68 %
Gemeinde Stroheim	16,28 %

Der Aufteilungsschlüssel ist erstmalig nach 2 Jahren später alle 3 Jahre zu evaluieren.

- c) Die Winterdienstkosten werden auf Grund der extrem schwierigen Kostenzuteilung bzw. sehr zeitintensiven Aufzeichnungsnotwendigkeiten der Bauhofmitarbeiter in den **ersten beiden** Jahren im Verhältnis der durchschnittlichen Winterdienstkosten jeder Gemeinde der Jahre 2015-2017 verteilt:

Marktgemeinde Aschach an der Donau	15,30 %
Gemeinde Hartkirchen	43,98 %
Gemeinde Popping	19,26 %
Gemeinde Stroheim	21,46 %

Nach 2 Jahren erfolgt eine Evaluierung dieser Kostenverteilung.

- d) Der jährliche Kostenbeitrag für die Durchführung des Winterdienstes an Landesstraßen ist von den Mitgliedsgemeinden selbst zu tragen.
- e) Überschüsse aus den quartalsweisen Vorauszahlungen der Gemeinden werden bei der Abrechnung der Folgejahre als Gutschrift berücksichtigt.
- f) Werden von einer Gemeinde mehr Stunden abgerufen, als durch die quartalsweise Vorauszahlung abgedeckt sind, erfolgt eine Nachverrechnung im Folgejahr.

§ 14

Vermögensgebarung und Haushaltsführung

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung hat nach § 20 Oö. Gemeindeverbändegesetz zu erfolgen.

V. Abschnitt Sonstiges

§ 15 Urkunden

Urkunden über Rechtsgeschäfte des Gemeindeverbands sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands zu unterfertigen.

§ 16 Aufsicht

Die Aufsicht über den Verband obliegt der Oö Landesregierung (Aufsichtsbehörde) nach den entsprechenden Bestimmungen des VII. Hauptstücks der Oö Gemeindeordnung 1990 idgF.

§ 17 Entscheidung in Streitfällen

Auf Antrag des Gemeindeverbands oder einer verbandsangehörigen Gemeinde entscheidet die Oö Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

§ 18 Beitritt von Gemeinden

Der Beitritt von Gemeinden bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 19 Austritt von Mitgliedsgemeinden

(1) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde darf nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, wenn dieser Gemeinde eine weitere Verbandsangehörigkeit nicht zugemutet werden kann. Mit der betreffenden Mitgliedsgemeinde ist im Zusammenhang mit der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung eine einvernehmliche Lösung zu finden.

(2) Der Austritt einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband bedarf eines Beschlusses des betreffenden Gemeinderats und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Austrittserklärung ist bei der Geschäftsstelle einzubringen.

§ 20 Auflösung

(1) Der Gemeindeverband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden aufgelöst werden. Die Auflösung des Gemeindeverbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Das Vermögen des Gemeindeverbands ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist gemäß § 3 Abs 1 anteilmäßig auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden aufzuteilen.

(3) Verbleibende Verbindlichkeiten und die mit der Auflösung verbundenen Kosten, insbesondere für die Bediensteten, gehen ebenfalls auf die Mitgliedsgemeinden nach der im § 3 Abs 1 festgelegten Aufteilung über.

Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden

Die gegenständliche Satzung wurde vom jeweiligen Gemeinderat genehmigt:

a) Marktgemeinde **Aschach an der Donau** in der Sitzung am

Bürgermeister Ing. Friedrich Knierzinger

b) Gemeinde **Hartkirchen** in der Sitzung am

Bürgermeister Wolfram Moshammer

c) Gemeinde **Pupping** in der Sitzung am

Bürgermeister Mario Hermüller

d) Gemeinde **Stroheim** in der Sitzung am

Bürgermeister Rudolf Gammer

5.5. Kündigung des Bestandsvertrages Nr. West 206 (ehem. Lände der Markt-gemeinde Aschach/Donau)

Bericht des Vorsitzenden:

Da der Bootssteg der Marktgemeinde Aschach bereits seit über einem Jahr nicht mehr installiert ist und ein neuer durch den Tourismusverein errichtet wurde wird die Lände, die im Bestandsvertrag Nr. West 206 in Bestand genommen wurde nicht mehr benötigt. Der Vertrag, der mit der Via Donau mit 1. 1. 2006 abgeschlossen wurde kann daher aufgelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate und kann jeweils zum Monatsletzten gekündigt werden.

Beratung:

Fr. Dr. Wassermair: Da nach Rücksprache mit der BH Grieskirchen keine weitere Anlegestelle möglich ist, werden wir dieser Kündigung zustimmen.

Ich möchte aber gerne irgendwann eine Auskunft darüber, was mit der Bootsanlegestelle, die der Tourismusverein nun mittels Leader-Förderung errichtet hat und hin künftig betreut, passieren würde bzw. wem die Anlage gehören würde, falls es einmal zu einer Vereinsauflösung käme.

Vorsitzender: Er glaubt an den Tourismusverein, aber falls es einmal zu einer Auflösung kommt, dann wird man sich etwas überlegen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Bestandsvertrag Nr. West 206 möge mit Ende Mai gekündigt werden. Das Vertragsverhältnis läuft somit mit Ende August aus.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 5.5.

Nr.: Vergebührung 02/01/2006 Gebührenvermerk über Selbstberechnung gem. GebG Gebührenbetrag: € 9,72 Datum der Berechnung: 16. Jänner 2006 Unterschrift: via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH
--

Zahl: 702-I/L-2005
 Name: Marktgemeinde Aschach
 Adresse: 4082 Aschach, Abelstraße 44
 KG: 45003 Aschach
 Grst. Nr: 1275/2
 EZ: Bund 1172
 Strom-km: 2160,6 + 54 m bis 2160,6 + 24 m

BESTANDVERTRAG Nr. West 206

abgeschlossen zwischen

der **Marktgemeinde Aschach**, 4082 Aschach, Abelstraße 44, als **Bestandnehmer** einerseits

und

der **Republik Österreich** als **Bestandgeber**, vertreten durch **via donau** – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH, Standort West, 4082 Aschach, Ritzbergerstraße 38, Sitz der Gesellschaft: Donau-City-Straße 1, 1220 Wien, FN 257381b Wien HG Wien, als vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bestellter Verwalter von Liegenschaften andererseits:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Bestandgeber gibt und der Bestandnehmer nimmt eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 1275/2, EZ 1172, KG Aschach, KG Nr. 45003, Uferböschung am *rechten* Ufer des Donaustromes zwischen Strom-km 2160,6 + 54 m und Strom-km 2160,6 + 24 m, Ländenlänge 30 m, in Bestand.
2. Die Bestandsache ist auf dem beigehefteten – einen wesentlichen Teil der Vertragsurkunde bildenden – Lageplan mit roter Farbe dargestellt.

3. Das Nutzungsrecht des Bestandnehmers an der in Pkt. 1. angeführten Uferböschung beschränkt sich auf die Errichtung einer privaten, schwimmenden Schifffahrtsanlage – Gästesteg zur kurzfristigen Verheftung von Sportbooten nach Maßgabe der vom Amt der Oö. Landesregierung mit Bescheid vom 29. Juli 1997, Zl. VerkR-420.278/5-1997-Kfm erteilten wasser- und schifffahrtsrechtlichen Bewilligung.
4. Sollten bei der Ausübung der eingeräumten Bestandrechte Rechte Dritter berührt werden, so sind diese nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sämtliche für die Umsetzung der Bestandrechte notwendigen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen sowie erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen hat der Bestandnehmer rechtzeitig auf eigene Kosten zu erwirken. Diesbezüglich sind der Bestandgeber und seine Vertreter schad- und klaglos zu halten.

§ 2 Vertragsdauer

1. Dieser Bestandvertrag wird unbeschadet nachfolgender bzw. gesetzlicher Bestimmungen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2006 auf *unbestimmte Zeit* abgeschlossen.
2. *Der Vertrag kann vom Bestandgeber jederzeit – ohne Einhaltung jeglicher Kündigungsfristen – bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere*
 - *im Falle einer Vertragsverletzung, etwa bei nicht ordnungsgemäßer und ordentlicher Bewirtschaftung, bei Zahlungsrückstand trotz Mahnung,*
 - *bei durch den Bestandnehmer oder die von ihm Beauftragten verursachte Verschlechterung des Bodens,*
 - *wenn auf der Bestandsache befindliche, im Eigentum des Bestandnehmers stehende bauliche Anlagen durch gerichtliche oder behördliche Verfügungen oder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden, wie etwa im Rahmen eines Kaufes, in das Eigentum Dritter oder Bestandrechte sowie allfällige bauliche Anlagen im Eigentum des Bestandnehmers auf dessen Rechtsnachfolger übergehen,*
 - *sobald behördliche Bewilligungen im Sinne des § 1 Pkt. 3. dieses Vertrages wegfallen bzw. nicht rechtzeitig erwirkt werden konnten,*

mittels rekommandierten Schreibens binnen Monatsfrist für aufgelöst erklärt werden.

Die Auflösung des Bestandvertrages und die Aufforderung zur Rückgabe der Bestandgrundstücke sind dem Bestandnehmer schriftlich bekannt zu geben.

3. Der Bestandnehmer kann jederzeit auf die ihm durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte mittels rekommandierten Schreibens durch schriftliche Erklärung verzichten.
4. Das Vertragsverhältnis selbst kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonates schriftlich mittels rekommandierten Schreibens aufgekündigt werden.

§ 3 Bestandzins

1. Als Bestandzins wird ein jährlicher Betrag in Höhe von € 270,-- (in Worten: Euro zweihundertsiebzig) zuzüglich Umsatzsteuer, insgesamt sohin € 324,-- (in Worten: Euro dreihundertvierundzwanzig), vereinbart.
2. Der Bestandzins ist bis längstens 15. März eines jeden Jahres auf das Konto von via donau – Öst. Wasserstraßen GmbH, Standort West, bei der Bank Austria – Creditanstalt AG, Kontonummer 50662794701, BLZ 12000, spesenfrei einzubezahlen. Der für das erste Bestandjahr gebührende Bestandzins ist binnen 14 Tagen nach Unterfertigung dieses Vertrages durch den Bestandnehmer fällig.
3. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Bestandzinses einschließlich der Nebenforderungen vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index. In Ermangelung eines solchen ist ein auf Verbraucherpreisen beruhender Index heranzuziehen, dessen Auswahl dem Bestandgeber bzw. seinen Vertretern freisteht. Bei Fehlen eines derartigen Wertmessers ist die Berechnung durch einen Sachverständigen vorzunehmen; die auflaufenden Gebühren gehen zu Lasten des Bestandnehmers. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Jänner 2006 verlaublich endgültige Indexzahl. Änderungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die neue Bezugsgröße sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Der Republik Österreich steht es frei, die Wertsicherung der Verjährungszeit im Nachhinein einzuheben.
4. Mahnungen erfolgen auf Kosten des Bestandnehmers. Im Falle von Bestandzinsrückständen hat der Bestandnehmer Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. zu entrichten.
5. Wird der Bestandzins nicht vollständig entrichtet, obliegt die Widmung des Zahlungseinganges, sofern gesetzlich zulässig, dem Bestandgeber bzw. seinen Vertretern.
6. Der Bestandnehmer haftet dem Bestandgeber sowie seinen Vertretern für alle Schäden, einschließlich Kosten und Auslagen, welche durch die verspätete Zahlung des Bestandzinses entstanden sind. Der Bestandnehmer hat dem Bestandgeber sowie seinen Vertretern auch jene Kosten, so auch Prozesskosten, zu ersetzen, welche dadurch entstehen bzw. entstanden sind, dass sie von der verspäteten Zahlung durch Postlauf, Abwicklung über ein Geldinstitut o. ä. nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten haben.
7. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Bestandzins ist ausgeschlossen, soweit diese nicht im rechtlichen Zusammenhang mit dem Bestandverhältnis stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Bestandgeber anerkannt wurden. Dies gilt nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Bestandgebers.

8. Erklärungen des Bestandnehmers auf Zahlscheinen gelangen aufgrund der automatisierten Bearbeitung derselben nicht zur Kenntnis des Bestandgebers oder seiner Vertreter.
9. Als Bestandjahr gilt immer das Kalenderjahr.

§ 4 Kostentragung

Die dem Bestandgeber und seinen Vertretern im Zusammenhang mit dem Abschluss des Bestandvertrages oder aus dem Bestandverhältnis selbst erwachsenden Aufwendungen, sämtliche Gebühren, entfallenden Steuern, Umlagen, Gebühren, alle öffentlichen Abgaben einschließlich der damit verbundenen Zuschläge und Kosten jeder Art sowie die Vergebührung dieses Bestandvertrages und aller im Rahmen des dadurch begründeten Bestandverhältnisses getroffenen Vereinbarungen aufgrund bestehender oder etwaiger künftiger Gesetze trägt – soweit gesetzlich zulässig – der Bestandnehmer bzw. sind diese dem Bestandgeber oder seinen Vertretern binnen 14 Tagen nach erhaltener schriftlicher Zahlungsaufforderung zu ersetzen.

§ 5 bauliche Vertragsbestimmungen

1. Anlagen bzw. Einbauten hat der Bestandnehmer auf eigene Kosten zu errichten bzw. die dafür notwendigen Arbeiten auf eigene Kosten durchzuführen.
2. Die Arbeiten für die Herstellung der Baulichkeiten sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Standort von via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH durchzuführen. Der Bestandnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Arbeiten nur von Fachkräften vorgenommen werden.
3. Organe des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sowie Mitarbeiter von Vertretern des Bestandgebers sind berechtigt, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag getroffenen Maßnahmen bzw. Arbeiten zu überwachen und diesbezüglich Anordnungen zu treffen, welchen vom Bestandnehmer entsprochen werden muss.
4. Die Anlagen bzw. Einrichtungen müssen auf Verlangen des Bestandgebers und seiner Vertreter sowie von Organen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bei Durchführung wasserbaulicher Maßnahmen bzw. Arbeiten im Bereich der Schifffahrtsanlage sowie bei Gefahr in Verzug, insbesondere im Falle von Hochwassergefahr, auf Kosten des Bestandnehmers entfernt werden. Ein Ersatz oder eine Entschädigung stehen dem Bestandnehmer nicht zu.
5. Einrichtungen wie Uferdeckwerke, Fixpunkte, Hektometerplätze, Pegel und sonstige Stromzeichen dürfen nicht geändert werden bzw. sind nach Beschädigung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Standort von via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH auf Kosten des Bestandnehmers wiederherzustellen.

6. Zufahrtswege, insbesondere Treppelwege sowie die Uferböschung im Bereich der Anlegestelle sind von Lagerungen (auch Schwemmgut etc.) freizuhalten. Die durchgehende Befahrbarkeit des Treppelweges muss jederzeit gewährleistet sein.

§ 6 sonstige Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Dem Bestandnehmer obliegen eine ordnungsgemäße und laufende Erhaltung sowie ordentliche Bewirtschaftung und die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Anlagen im Ausmaß der erteilten behördlichen Bewilligung, Wege, Gräben und Einfriedungen etc., auf eigene Kosten.
2. Schneeräumungs- und Streupflichten werden auf den Bestandnehmer übertragen. Der Bestandnehmer hat für eine ordnungs- und gesetzmäßige Schneeräumung und Streuung zu sorgen. Der Bestandgeber oder seine Vertreter werden die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig kontrollieren bzw. überwachen und widrigenfalls die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes auf Kosten des Bestandnehmers veranlassen. Der Bestandnehmer hat in diesen Fällen den Bestandgeber und seine Vertreter schad- und klaglos zu halten.
3. Dem Bestandnehmer kommt im Falle eines durch Elementarereignisse, welcher Art auch immer, verursachten wirtschaftlichen Nachteils keinerlei Zinsnachlass zu.
4. Im Falle einer Beschädigung der Grundflächen bzw. einer Beschädigung oder einer Veränderung der sich darauf befindlichen Anlagen, wie etwa Pegel, Fixpunkte, Schifffahrtszeichen, hat der Bestandnehmer unverzüglich den jeweiligen Standort von via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH zu verständigen, welcher die Wiederinstandsetzung auf Kosten des Bestandnehmers vornimmt.
5. Dem Bestandnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Bestandgeber oder seine Vertreter jedenfalls untersagt:
 - jede Änderung an der Substanz der Bestandsache
 - jede Benützung der Bestandsache, die der Zweckbestimmung gemäß § 1 Pkt. 3. widerspricht
 - Bauführungen jeder Art
 - jede entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Gebrauches der Bestandsache zur Gänze oder zum Teil einschließlich baulicher Anlagen an Dritte (Vermietung)
 - die Abtretung der Bestandsrechte oder -pflichten an Dritte (Vertragsübergabe)

Die Verletzung einer der vorangeführten Bestimmungen berechtigt den Bestandgeber bzw. seine Vertreter zur sofortigen Auflösung des Vertrages.

6. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Bestandnehmer unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen, eigene Anlagen bzw. Einbauten auf eigene Kosten und Gefahr zu entfernen, den früheren Zustand wiederherzustellen und die Bestandsache zurückzustellen. Dem

Bestandnehmer steht in diesem Fall kein Ersatzanspruch für Aufwendungen gegenüber dem Bestandgeber und seinen Vertretern zu. Falls der Bestandgeber auf die Entfernung der Anlagen bzw. Einbauten ausdrücklich verzichtet, gehen diese bzw. die belassenen Teile mit Ablauf des 14. Tages nach erfolgtem Widerruf und Verzicht sowie zum Kündigungstermin entschädigungslos ins Eigentum des Bestandgebers über. Der Bestandnehmer hat den Bestandgeber sowie seine Vertreter hinsichtlich allfälliger Rechte Dritter an solchen Gegenständen schad- und klaglos zu halten.

7. Dem Bestandnehmer steht im Falle der Vertragsbeendigung das Recht auf anteilmäßige Rückleistung des im Vorhinein entrichteten Bestandzinses zu. Es gebührt ihm jedoch weder die Zahlung einer Ablöse noch der Ersatz für Aufwendungen an der Bestandsache.

§ 7 Haftung

1. Die Benützung der Grundflächen erfolgt auf eigene Gefahr! Der Bestandgeber und seine Vertreter haften in keiner Weise für die Beschaffenheit oder Benutzbarkeit der Grundstücke zum beabsichtigten Gebrauch. Der Bestandgeber und seine Vertreter übernehmen keine Haftung für einen bestimmten Erhaltungs- bzw. Räumungszustand der Grundflächen. Auch für allfällige Schäden, verursacht durch Elementarereignisse, wie Hochwasser, Eisgang etc., sowie durch zu geringe Fahrwassertiefe im Zu- und Abfahrtsbereich zur Anlage bzw. im Anlagenbereich selbst, übernehmen der Bestandgeber und seine Vertreter keine Haftung. Sofern gesetzliche Bestimmungen einem gänzlichen Haftungsausschluss entgegenstehen, gilt dieser nur soweit als vereinbart, als der Haftungsausschluss rechtsgültig zulässig ist. Für Folgeschäden aller Art, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist die Haftung in allen Fällen ausgeschlossen.
2. Der Bestandnehmer haftet dem Bestandgeber, seinen Vertretern sowie auch dritten Personen gegenüber für sämtliche Schäden, welche der Bestandnehmer oder Dritte an beweglichen oder unbeweglichen Sachen im Zusammenhang mit der Ausübung des Bestandrechtes verursacht. Bei Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund eingetretener Schäden, wie Sach- und Personenschäden, im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechtes hat der Bestandnehmer den Bestandgeber, seine Vertreter, deren Mitarbeiter sowie die von ihnen Beauftragten schad- und klaglos zu halten.
3. Der Bestandnehmer haftet auch für die durch Abtrift seiner Bauten oder Anlagen an fremdem Eigentum – sei es des Bestandgebers, seiner Vertreter oder dritter Personen – entstandenen Schäden.
4. Für Verunreinigungen des Bodens bzw. des Grundwassers, Kontaminationsfälle sowie Emissionen, wie Abwässer, Geruch, Lärm, Rauch usw., welche im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Rechtes durch den Bestandnehmer oder Dritte verursacht wurden, haftet der Bestandnehmer dem Bestandgeber und seinen Vertretern, Behörden sowie dritten Personen

gegenüber. Auch diesbezüglich hat der Bestandnehmer den Bestandgeber und seine Vertreter schad- und klaglos zu halten.

5. Die Geltendmachung allfälliger Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche behalten sich der Bestandgeber und seine Vertreter auch nach Beendigung des Bestandverhältnisses, aus welchen Gründen auch immer, soweit gesetzlich zulässig vor.

§ 8 Formgebote

1. Solange dem Bestandgeber keine andere Zustelladresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die dem Bestandgeber bekannte Adresse mit der Wirkung, dass sie dem Bestandnehmer als zugekommen gelten.
2. Allfällige vor Abschluss dieses Vertrages getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen verlieren bei Vertragsabschluss ihre Gültigkeit; eine Abänderung dieses Vertrages kann nur schriftlich erfolgen.
3. Für sämtliche Mitteilungen wird dem Bestandnehmer empfohlen, diese in Form des rekommandierten Schreibens an den Bestandgeber bzw. seine Vertreter zu richten.

§ 9 sonstige Vereinbarungen

1. Organe des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sowie Mitarbeiter von Vertretern des Bestandgebers sind berechtigt, in Ausübung ihres Dienstes die Bestandflächen einschließlich der Schifffahrtsanlage zu betreten und zu besichtigen.
2. Die Schifffahrtsanlage hat für Einsätze der Feuerwehr, Gendarmerie, Rettung usw. sowie für Wasserfahrzeuge des öffentlichen Dienstes und von via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH zur Verheftung kurzfristig zur Verfügung zu stehen.
3. Für alle aus diesem Bestandvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstandort Wien als vereinbart.
4. Falls einzelne Bestimmungen dieses Bestandvertrages unwirksam sind bzw. werden, müssen diese in einer Weise umgedeutet und/oder ergänzt werden, womit der damit verbundene Zweck weitestgehend erreicht werden kann. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.
5. Beide Teile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen allfälliger Verkürzung über die Hälfte des Wertes anzufechten.
6. Eine Ersitzung der eingeräumten Rechte sowie von Rechten, welche in Art und/oder Umfang darüber hinausgehen, ist ausgeschlossen.

7. Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Aschach, am 27.06.2006



Für die Republik Österreich
vertreten durch
via donau – Österreichische
Wasserstraßen-Gesellschaft mbH
Dipl. Ing. Klaus Dieplinger
Leiter Standort West



Für den Bestandnehmer
Marktgemeinde Aschach

G. P. R. Adelich
Gemeinderat

J. Judith Nattermann
(Gemeindevorstand)

R. Josef Fritsch
Gemeindevorstand

Der Vertragserrichtung wurde durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion II mit GZ. BMVIT-595.102/0019-II/W3/2005 vom 5. Jänner 2006 zugestimmt.

[Signature]
Gemeinderat

6. Allfälliges

- Hr. Jäger: Er möchte die Situation zum Arzt erfahren. Weiß man schon was von der Ortsbildmesse und gibt es den Bauernmarkt?
Vorsitzender: Die Arztstelle ist mit 1.10.2020 zu besetzen. Der Wunsch des neuen Arztes ist, dass er eine neuerrichtete Praxis beziehen möchte. Es wird momentan mit dem Grundbesitzer verhandelt und geplant.
Der Einzug würde aber erst Mitte nächsten Jahres gehen. Es ist momentan in Abklärung ob der Arzt von Eferding aus, die Aschacher Patienten vorübergehend mitbetreuen darf.
Von der Ortsbildmesse ist noch nichts bekannt. Es kann auch sein, dass diese verschoben wird.
Hr. Paschinger: Der erste Markt musste abgesagt werden. Am 30.5. findet der Markt nun statt und danach jeden letzten Samstag im Monat bis zum Oktober. Es sind derzeit 13 Anmeldungen.
- Vorsitzender: Es möchte ein Freund von Hrn. Stammler Richard einen Eiswagen betreuen. Er war damit bereits beim Kirtag.
Hr. Paschinger: Er wollte eigentlich den Stand vor dem Haus Stammler aufstellen. Ich habe ihm dann vorgeschlagen, in den ehemaligen Gastgarten Roma zu gehen. Es wurde danach mit Fr. AL Rathmayr und der BH abgesprochen. Er wird mit dem Eisverkauf so schnell als möglich beginnen. Es wurde ihm mitgeteilt, dass er die Müllentsorgung bezahlen muss.
- Hr. Vizebgm. Haider: Ist die Absperrung vor der Konditorei Weltzer in Ordnung?
AL Rathmayr: Diese Absperrung ist verordnet, um den Sicherheitsabstand besser einhalten zu können.
Vorsitzender: Beim Spar war am Wochenende wieder alles zugeparkt und der Zulieferer konnte sehr schwer zu fahren. Die Fa. Spar teilte mit, dass sie sich gezwungen sehen, den Parkplatz mittels Schranken zu sperren, falls einer der Lieferanten nicht mehr zufahren kann.
Vorsitzender: Die Fa. Guschlbauer hätte ersucht einen Selbstbedienungsstand aufstellen zu dürfen.
Nach kurzer Diskussion ist man sich einig, dies nicht zu genehmigen.
- Fr. Schnell: Sie verliest folgenden Brief:
Die Fam. Walk, wohnhaft in der Ritzbergerstraße hat mich gebeten, folgenden Wortlaut vorzulesen und zu Protokoll zu geben, nachdem sie beim Bürgermeister vorgesprochen haben und bis heute von ihm keine Stellungnahme erhalten haben.
Ob man in Zukunft damit rechnen muss, dass die Gartenzäune entsprechend dem von der Gemeinde genehmigten Vorhaben Ritzbergerstraße 21, ausgeführt werden dürfen (2 m und höher).
Wir weisen darauf hin, dass durch eine derartige Gestaltung unser Ortsbild wesentlich beeinträchtigt wird und für Unruhe bei den Anrainern sorgt, wenn bei benachbarten Fenstern die Sichtöffnungen wesentlich eingeschränkt wird.
Für uns stellt sich die Frage, ob das Vorhaben, wie ausgeführt, beim Bauamt so genehmigt wurde. Wenn nicht, sind unverzüglich Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Richtigstellung seitens der Gemeinde notwendig.

Man muss die Verkehrssituation anschauen.

Derzeit muss man weit in die Ritzbergerstraße einfahren, damit man sieht, wer von links kommt. Die Fam. Walk erwartet eine Antwort. Sie waren beim Hrn. Bürgermeister in der Sprechstunde. Er hat eine Klärung zugesagt.

Vorsitzender: Er teilte bereits der Fam. Walk mit, dass dies im Bauamt behandelt wurde und als richtig befunden wurde.

Es entsteht hierüber eine Diskussion.

- Fr. Dr. Wassermair: Sie hat es bereits erwähnt. Beim Radabstellplatz ist eine tiefe Rinne, die zu Unfällen führen könnte. Man sollte zumindest ein Schild aufstellen, welches darauf hinweist.

Sie bittet nochmals um Aufstellung einer Hundestation(Abfallkübel und Gassisäcke) in der Grünauerstraße.

Die Firma Garant hat Anfang März den Spatenstich für das Fundament eines 37 m hohen Produktionsturmes im Werksgelände gemacht. Es sollen in der Endausbaustufe bis zu 25.000 t an Leinsaat-Mischungen oder veredelten Sojabohnen hergestellt werden. Auch wenn das Projekt nur von der Gewerbebehörde genehmigt wurde, wäre es gut, wenn man das von Seiten der Gemeinde und nicht nur aus der Zeitung erfahren würde.

Zur Ortsentwicklung beispielsweise Agenda 21 zur Prozessbegleitung in Erwägung zu ziehen und damit eine Beteiligung der Bevölkerung ermöglichen.

- Vorsitzender: Es soll ehestens eine Gemeindevorstandssitzung stattfinden, bezüglich der Vergabe des Pavillons. Die Sitzung soll am 27.5 stattfinden. Es werden die Bewerber dazu eingeladen.
- Vorsitzender: Die Pfarre hat um die Förderung des Glockengeläutes angesucht. Dies wird jedoch heute nicht behandelt.

Hr. Mag. Lucan: Wenn es beschlossen werden sollte, dann möchte er eine genaue Aufstellung mit einem Finanzierungsplan.

Vorsitzender: Das wird alles noch erbracht.

Fr. Dr. Wassermair: Man kann über das Glockengeläut unterschiedlicher Meinung sein. Das bestehende Geläut mit der 300 Jahre alten Bronzeglocke und den 2 Stahlglocken, die aus der Zeit nach dem 1. Weltkrieg stammen, hat Geschichte und ist individuell. Es wird von manchen sogar geschätzt und gelobt, weil es etwas Besonderes ist. Zur Behebung von baulichen Mängeln, die nicht aus Mitteln der Pfarre bzw. der Kirche finanziert werden konnten, waren wie in der Vergangenheit gerne bereit für eine Unterstützung. In diesem Fall sehen wir aber nicht die Notwendigkeit.

ENDE TOP 6

